



TEILURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Lothar Komers in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien **1) CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liqu.**, Annagasse 5/2/6, 1010 Wien, vertreten durch WESS KISPERT Rechtsanwalt GmbH, Wien, **2) Landes-Hypothekenbank Steiermark AG**, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Graz, wegen zuletzt 1.888.617,55 EUR und Feststellung (Feststellungsbegehren bewertet mit 120.000 EUR; Gesamtstreitwert nach RATG: zuletzt 2.008.617,50 EUR) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

I. (zum Anleger A [REDACTED] B [REDACTED]):

1. Die zweitbeklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei 21.454,32 EUR samt 4 % Zinsen seit 6.11.2014 Zug-um-Zug gegen Abgabe des schriftlichen Angebots durch A [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], oder durch die klagende Partei, seine Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der „Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG“ aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, binnen 14 Tagen zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die zweitbeklagte Partei A [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], für alle Forderungen, die ihm gegenüber in Zusammenhang mit der Beteiligung an der „Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG“ geltend gemacht werden, haftet.

II. (zum Anleger DI M [REDACTED] F [REDACTED]):

stellte für alle klagegegenständlichen Veranlagungen die prospektpflichtigen Angebote in Österreich und stellte den Vertriebspartnern die Verkaufs- und Zeichnungsunterlagen zur Verfügung.

Die Zweitbeklagte ist zu FN 136618i beim Landes- als Handelsgericht Graz protokolliert und ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 BWG. Sie hat die klagsgegenständlichen Veranlagungen gewerbsmäßig an ihre Kunden vermittelt und dafür Provisionen erhalten.

Bei den streitgegenständlichen MPC Holland Fonds handelt es sich um sogenannte „geschlossene Immobilienfonds“, die in den Jahren 2002 bis 2006 an die Anleger vermittelt wurden. Bei diesen Beteiligungen handelt es sich rechtlich um Kommanditanteile an einer deutschen GmbH & Co KG. In allen Fällen werden die Kommanditanteile für die Verbraucher treuhändisch von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) gehalten. Alle Beteiligungen waren so strukturiert, dass das Investitionskapital vorgegeben war, das durch die Einwerbung von Anlegerkapital (=Kommanditkapital) und durch die Aufnahme von Fremdkapital erreicht wurde. Nach Aufbringung des Kommanditkapitals wurden die Fonds geschlossen. Das Investitionskapital wurde für die Anschaffung von zwei bis vier Büroimmobilien in den Niederlanden und zur Abdeckung von Nebenkosten verwendet. Die Gesellschaft erzielt ihre laufenden Erträge über die Vermietung der angeschafften Immobilien. Nach Ablauf einer mehrjährigen Zeitspanne sollten die Gebäude aufgrund einer Beschlussfassung der Gesellschafter verkauft und der Erlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger ausgezahlt werden.

Geschlossene Fonds in diesem Sinn sind keine handelbaren Wertpapiere oder Finanzinstrumente, sondern Veranlagungen nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG. Sie werden als Produkte des „Grauen Kapitalmarkts“ bezeichnet.

Für die MPC Holland Fonds wurde in den Niederlanden ein Steuermodell gewählt, das eine fiktive jährliche Rendite von 4% annimmt, wobei ein fixer Steuersatz von 30% zur Anwendung kommt (im Ergebnis: 1,2% Steuern). Diese Steuern fielen unabhängig von den tatsächlichen Gewinnen der Fondsgesellschaften an, also auch für den Fall, dass die Fonds keine Gewinne, sondern nur Verluste erwirtschaften würden.

Der **Kläger** begehrte von beiden Beklagten zur ungeteilten Hand zuletzt (Seite 12 in ON 24, Band II) Zahlung von insgesamt 1.888.617,55 EUR Zug um Zug gegen das schriftliche Angebot des jeweiligen Anlegers, seine Ansprüche betreffend die Kommanditanteile am jeweiligen MPC-Holland Fonds aus dem Treuhandvertrag abzutreten. Weiters begehrte der Kläger die Feststellung der Haftung beider Beklagter gegenüber den Anlegern für alle Forderungen, die in Zusammenhang mit der jeweiligen Beteiligung diesen gegenüber geltend

gemacht würden. In eventu sollte die Haftung der Parteien für sämtliche Schäden aus der Vermittlung, der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb der Beteiligung festgestellt werden. Die Anleger hätten dem Kläger sämtliche Ansprüche aus den Beteiligungen, auch für allfällige künftige Schäden, abgetreten und der Kläger habe die Abtretungen angenommen.

Stark gekürzt brachte der Kläger vor, die Anleger hätten über Beratung durch die Zweitbeklagte näher bezeichnete sog. MPC Holland Fonds erworben, wobei es in sämtlichen Fällen zu gleichartigen, schwerwiegenden Aufklärungs- und Beratungsfehlern über die Risiken der Veranlagung, über deren Ertrag und deren Laufzeit gekommen sei. Konkret seien die sogenannten „Ausschüttungen“ falsch dargestellt worden, es sei keine Aufklärung über die Gefahr der Kommanditistenhaftung erfolgt, die hohen Risiken der Beteiligung seien verharmlost worden, Zwischenverkäufe der Immobilien, hohe sogenannte „Weichkosten“ der Beteiligung und sogenannte Kick-back-Zahlungen seien verheimlicht worden, die Auflösungsmodalitäten der Beteiligungen seien falsch dargestellt worden, es sei keine Risikoauflklärung über die Fremdkapitalquote erfolgt und angebliche Steuervorteile seien falsch dargestellt worden. Die Verkaufsprospekte seien irreführend gewesen.

Die Verbraucher hätten bei vollständiger, richtiger und gesetzeskonformer Anlageberatung erkannt, dass die Investition in die Fonds nicht für ihren Anlagezweck geeignet gewesen sei, nicht ihren Sicherheits- und Rentabilitätserwartungen entsprochen habe und mit viel zu hohen Weichkosten und Provisionen belastet sei, die sie keinesfalls hinzunehmen gewillt gewesen seien. Die Kenntnis eines jeden einzelnen der aufgezeigten Beratungs- und Aufklärungsfehler für sich alleine hätte die Verbraucher dazu veranlasst, die gegenständliche Beteiligung nicht zu zeichnen. Stattdessen hätten sie ihr Kapital wertbeständig in längerfristige Veranlagungen (z.B. langfristig gebundene Sparbücher, Wohnbauanleihen, Bundesschatzanleihen) investiert und damit einen Ertrag von zumindest brutto 3% p.a. erzielt. Auch andere alternative Veranlagungen (Spareinlagen, Anleihen, Aktien) mit 10-jähriger Veranlagungsdauer, die in den Jahren 2002 bis 2007 abgeschlossen worden wären, hätten einen durchschnittlichen Ertrag zwischen 2,74% bis 9% p.a. erbracht, wobei zumeist ein 3%-Zinssatz deutlich überschritten worden wäre. Im Übrigen hätten die Verbraucher auch unabhängig von einer alternativen Veranlagung einen Anspruch auf gesetzliche Zinsen, dies sogar im Ausmaß von 4% p.a., die ab Eintritt des Schadens - dem Erwerb der Vermögensanlage, die nicht ihren Vorstellungen entsprochen habe – eingetreten sei. Die gesetzlichen Verzugszinsen stellten eine schadenersatzrechtliche Mindestpauschale dar, die auch dann zu leisten sei, wenn der tatsächliche Schaden geringer sei. Der OGH habe in diesem Sinn jüngst zu 3 Ob 112/15i 4% gesetzliche Zinsen zugesprochen.

In sämtlichen Fällen würden die Beteiligungen von den Verbrauchern noch gehalten, denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals und die Rückforderung der erhaltenen

Ausschüttungen drohe.

Die geltend gemachten Leistungsansprüche würden sich jeweils aus dem Ankaufspreis der Beteiligung zuzüglich des Agios und des entgangenen Zinsgewinns einer werterhaltenden Veranlagung (Sparbuch, Lebensversicherung, Staatsanleihe) als positiver Schaden in Höhe von brutto 3 % abzüglich aller bis zur Klageeinbringung tatsächlich erhaltenen Ausschüttungen (abzüglich bereits abzogener Hollandsteuern) berechnen.

Da die einzelnen Verbraucher gewinnunabhängige Ausschüttungen erhalten hätten, bestehe die Gefahr ihrer Inanspruchnahme durch Drittgläubiger der Gesellschaften im Rahmen der Kommanditistenhaftung (§ 172 Abs 4 dHGB). Eine noch weitergehende Haftung ergebe sich nach §§ 30 ff dGmbHG (per analogiam) bis zur Höhe der Einlage, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlagen der Fondsgesellschaften dies nicht zulassen. Überdies bestehe die Gefahr, dass die Verbraucher von Mitgesellschaftern gem. § 426 Abs 1 BGB in Anspruch genommen werden. Neben der Naturalrestitution werde daher die Feststellung begehrt, dass die Beklagten für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit den gegenständlichen Fonds von Dritten (einschließlich der Fondsgesellschaft und Mitgesellschafter) gegenüber den Verbrauchern geltend gemacht werden, hafte. Das rechtliche Interesse an dieser Feststellung bewertete der Kläger pro abgetretenem Anspruch mit 3.000 EUR.

Zum Thema Steuervorteile brachte der Kläger vor, die Verbraucher hätten im Ergebnis jährliche Steuern in den Niederlanden abführen und Steuerberaterkosten abdecken müssen, obwohl ihre Beteiligungen in keinem einzigen Jahr steuerlich Gewinne geschrieben hätten. Der Aufwand habe durchschnittlich 6 – 10% bezogen auf die Investitionssummen betragen. Der vermeintliche, den Verbrauchern zugesicherte „Steuervorteil“ sei also in Wahrheit ein Steuernachteil, weil die Verbraucher bei anderen Veranlagungen nur dann Steuern zu entrichten gehabt hätten, wenn diese auch Gewinne erzielt hätten. Bei allen Fonds seien bislang ausschließlich nicht gewinngedeckte Ausschüttungen an die Verbraucher ausbezahlt worden, die – wie es bereits bei einigen Fonds der Fall sei – von den Verbrauchern wieder zurückgefordert werden können. Trotzdem seien den Verbrauchern für jedes Jahr Steuern von „fiktiven Renditen“ verrechnet und, solange Ausschüttungen ausbezahlt worden seien, von diesen abgezogen worden. Seitdem die Ausschüttungen eingestellt worden seien, würden die Hollandsteuern von den Verbrauchern direkt eingefordert. Diese fiktive Steuerlast führe zu dem Paradoxon, dass Anleger Steuern entrichten müssten, obwohl die Fonds gar keine bilanziellen bzw steuerlichen Gewinne erwirtschaften würden. Im Ergebnis führe dies dazu, dass selbst bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der Rückforderung sämtlicher Ausschüttungen Steuerbeträge zu entrichten seien, womit der Verlust jedenfalls höher als 100% ausfalle. Es könne daher zu einem Verlust kommen, der über den Totalverlust

des eingesetzten Kapitals hinausgehe.

Mit einer solchen nachteiligen Konstruktion – noch dazu unter der Bezeichnung „Steuervorteile“ – hätten selbst versierte Anleger nicht rechnen müssen, da bei herkömmlichen Veranlagungen (Sparbuch, Anleihen, Aktien) Kapitalertragsteuern nur bei Gewinnen abzuführen seien. Die beklagten Parteien hätten die Verbraucher über diese komplizierten Zusammenhänge nicht aufgeklärt. Die Verbraucher seien der Ansicht gewesen, dass sie deshalb in den Niederlanden Steuern zahlen würden, weil sie Gewinnausschüttungen erhalten würden.

Die Verkaufsprospekte, die als zentrale Information im Vertrieb eingesetzt worden seien, seien irreführend und unvollständig gewesen. Viele Verbraucher hätten nicht gewusst, dass es neben diesen noch einen Kapitalmarktprospekt gebe und schon gar nicht, dass in diesem vollkommen konträre Informationen enthalten seien. Den Verbrauchern seien die Verkaufsprospekte ohne Beilage weiterer Unterlagen ausgehändigt worden. Außerdem hätten sich die Verbraucher darauf verlassen können, dass die Darstellungen in den Verkaufsprospekten richtig und vollständig seien und nicht vermuten müssen, dass in anderen Unterlagen konträre Informationen zu finden seien. Gleich an mehreren Stellen – etwa beim „Sicherheitscheck“, beim „Sicherheitskonzept“ und unter der Überschrift „Leistungsbilanz“ sei in den Verkaufsprospekten suggeriert worden, dass es sich bei den Holland Fonds um eine sichere Veranlagung handeln würde. An keiner Stelle finde sich ein Hinweis auf die zahlreichen Risiken eines geschlossenen Fonds. Tatsächlich handle es sich entgegen den Darstellungen des Verkaufsprospekts bei den Holland Fonds um Beteiligungen mit hohem Risiko, worauf auch die Kapitalmarktprospekte hinweisen würden, etwa was das Totalverlustisiko im Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilien betreffe, die Haftung der Anleger als Kommanditisten und das Neuvermietungsrisiko. Über keines der vorgenannten Risiken sei im Verkaufsprospekt auch nur hingewiesen worden. Als absolute Mindestinformation sollte aber jedenfalls ein genereller Risikohinweis in den Verkaufsprospekten enthalten sein, der gut erkennbar sei (d.h. textlich und/oder farblich herausgestellt) und in dem die Risiken eines geschlossenen Fonds zumindest erwähnt würden.

Zu A ■■■ B ■■■:

Die Ansprüche von A ■■■ B ■■■ bezifferte der Kläger mit 21.452,34 EUR, dies bei 20.000 EUR Einlage und 1.000 EUR Agio (siehe die Schadensberechnung ./A1). Dieser sei im Zeitpunkt der Zeichnung seiner MPC Holland 53 Fondsbeteiligung bereits in langjähriger Geschäftsbeziehung zur Zweitbeklagten gestanden. Zu seinem Berater bei der Zweitbeklagten, M ■■■ Z ■■■ habe daher auch ein Vertrauensverhältnis bestanden.

M. Z. habe daher auch ganz genau gewusst, dass Herr B. sein Geld nicht risikoreich veranlagen wollte.

Nicht richtig sei jedoch die Ausführung der Zweitbeklagten, dass Herr B. „riskanten Veranlagungen nicht abgeneigt“ gewesen wäre. Das von der Zweitbeklagten angesprochene nachrangige Ergänzungskapital bzw. die Ergänzungskapitalschuldverschreibungen, die er im Zeichnungszeitpunkt besessen habe, seien keine hochspekulativen Anlageprodukte. Zudem seien diese Herr B. von Herrn Z. als vergleichsweise sichere Papiere dargestellt worden. Erst als Herr B. nach Jahren in Gesprächen mit Bekannten erkannt habe, dass Ergänzungskapitalschuldverschreibungen doch ein gewisses Risiko bergen würden, habe er einen Termin bei der Zweitbeklagten vereinbart. Bei diesem Termin sei er beschwichtigt worden, er solle sich betreffend diese Veranlagungen keine Sorgen machen.

Er habe bei Erwerb der MPC Holland Fondsbeteiligung nicht spekulativ veranlagen wollen, ganz im Gegenteil: er sei von Herrn Z. betreffend mögliche Risiken nur darüber informiert worden, dass „sich Zinsen nach unten verändern könnten und schlimmstenfalls Null betragen könnten“. Das würde aber sowieso nur eintreten, wenn „die ganze Weltwirtschaft kaputtginge und es sowieso nur noch Chaos geben würde“. Davon, dass Herr B. aufgrund eines (angeblich) höheren Zinssatzes bei diesen Veranlagungen auch ein höheres Risiko in Kauf genommen hätte, könne somit ebenfalls nicht die Rede sein.

Auch die Behauptung, Herr B. habe aufgrund der Beteiligung an der der Stadt Schladming Erfahrungen im Hinblick auf die „klagegegenständliche Veranlagung als mitunternehmerschaftliche Beteiligung“ sei schlicht falsch. Herr B. und seine Gattin – beide seit langen Jahren Jahreskartenbesitzer für das öffentliche Schwimmbad in Schladming – hätten sich aufgrund eines Aufrufs der Schladminger Stadtnachrichten an der beteiligt. Diese Aussendung habe im Gegenzug für die Beteiligung als Kommanditist viele Begünstigungen (unter anderem 10 Stück Tagesfreikarten und 10 Stück Begünstigungskarten pro Jahr) gewährt. Außerdem hätten Herr B. und dessen Gattin als jahrelangen Bad- und Saunafans der Gedanke gefallen, bei der „Errichtung“ des neuen Bades mitzuhelfen bzw. beizutragen. Aus diesen – rein ideellen - Gründen habe sich Herr B. mit dem Mindestbetrag (ATS 10.000,00) beteiligt. Eine Aufklärung über irgendwelche Risiken einer solchen Beteiligung durch das Erlebnisbad Schladming habe selbstverständlich nicht stattgefunden, weil diese Beteiligung auch gar nicht mit gegenständlichem Holland Fonds vergleichbar sei. Herr B. habe in der Folge auch keine gesellschaftsrechtlichen Funktionen oder Ähnliches für die Bäder- Betriebs- GmbH & Co KG ausgeübt. Richtig sei, dass Herr B. ein relativ kritischer Investor sei, der stets auf die Sicherheit seiner

Veranlagungen bedacht sei. Es sei nicht leicht gewesen, ihm Produkte zu verkaufen, weil er grundsätzlich konservativ veranlagt habe.

Unrichtig sei jedoch die Behauptung, Herr B [REDACTED] hätte vor Zeichnung „umfassendes Informationsmaterial“ betreffend seine geschlossene Fondsbeteiligung erhalten. Bereits vor der Zeichnung sei Herr B [REDACTED] von Herrn Z [REDACTED] immer wieder (bei Besuchen in der Bank) angesprochen worden, ob er nicht in den MPC Holland 53 investieren wolle. Im Oktober 2004 schließlich habe Herr Z [REDACTED] gegenüber Herrn B [REDACTED] dann bemerkt, dass er schnell in diesen Fonds investieren solle, da dies „jetzt die letzte Möglichkeit“ sei und es dann bald zu spät wäre, noch diesen Fonds zu zeichnen.

Vor Zeichnung der gegenständlichen Fondsbeteiligung habe ein einziges Beratungsgespräch mit Herrn Z [REDACTED] – am Tag der Zeichnung – stattgefunden. Dieses habe ca. fünfzehn Minuten gedauert. Herrn B [REDACTED] sei als einziges „Informationsmaterial“ der Verkaufsprospekt ausgehändigt worden. Ein Risikoprofil, ein Gesellschafts- oder Treuhandvertrag oder der Kapitalmarktprospekt seien Herrn B [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt ausgehändigt worden. Beim Beratungsgespräch am 22.10.2004 sei Herr Z [REDACTED] mit Herrn B [REDACTED] den Verkaufsprospekt durchgegangen und habe auf die Ausschüttungen wie in der Wirtschaftlichkeitsrechnung angegeben verwiesen. Nach der geplanten Laufzeit von zehn Jahren würde das „Projekt“ gewinnbringend verkauft und dann könne Herr B [REDACTED] sein Geld „wieder herausnehmen“, wenn dies sein Wunsch sei.

Das Anlegerprofil sei von Herrn Z [REDACTED] vorausgefüllt worden, ohne die einzelnen Passagen mit Herrn B [REDACTED] zu besprechen. Auf Nachfrage von Herrn B [REDACTED], was das denn für ein Profil sei, habe ihm Herr Z [REDACTED] nur geantwortet, dass „die (gemeint sei offenbar die MPC Gruppe gewesen) immer wieder etwas Neues wollen, und so etwas eben gebraucht wird“. Die Relevanz des Anlegerprofils sei von Herrn Z [REDACTED] verharmlost worden.

In der Folge habe Herr B [REDACTED] ab Ausbleiben der Ausschüttungen des Öfteren den Weg zur Zweitbeklagten gesucht, um mehr über die wirtschaftliche Situation des MPC Holland 53 in Erfahrung zu bringen. Der Filialleiter, Herr D [REDACTED], habe Herrn B [REDACTED] daraufhin stets zugesagt, es würde zu Informationsgesprächen kommen – welche jedoch nie stattgefunden hätten – oder es wäre ein Informationsschreiben der Zweitbeklagten an Anleger versendet worden – welches Herr B [REDACTED] jedoch nie erhalten habe.

Wäre Herr B [REDACTED] über die Risiken des gegenständlichen geschlossenen Fonds – Totalverlust des eingesetzten Kapitals, Rückforderung von Ausschüttungen, etc. – aufgeklärt worden, hätte er die gegenständliche geschlossene Fondsbeteiligung keinesfalls gezeichnet. Das Investitionskapital hätte er stattdessen in ein Sparbuch, eine Lebensversicherung oder einen Bausparvertrag investiert.

Zu DI M■■■■ F■■■:

Die Ansprüche von DI M■■■■ F■■■ bezifferte der Kläger insgesamt mit 19.641,87 EUR (siehe die Schadensberechnung ./A2). Unrichtig sei die Behauptung der Zweitbeklagten, DI F■■■ sei ein kundiger Investor und ihm wäre „umfassendes Informationsmaterial“ (Treuhand- und Gesellschaftsvertrag, Risikoprofil, Kapitalmarktprospekt) vor der Zeichnung ausgehändigt oder diese Unterlagen mit ihm durchbesprochen worden. DI F■■■ sei lediglich der Verkaufsprospekt ausgehändigt worden. Das Anlegerprofil sei von Herrn G■■■■ vorausgefüllt worden. DI F■■■ habe Herrn G■■■■ dabei mehrmals auf dessen Anlageziel (Vorsorge) hingewiesen. Es habe vor Zeichnung der Beteiligungen (jeweils) ein kurzes Beratungsgespräch stattgefunden, in welchen die MPC Holland Fondsbeteiligungen als 100% sichere Anlage dargestellt worden seien. Herr G■■■■ habe die gegenständlichen Fondsbeteiligungen unter anderem mit den Worten „was soll bei Immobilienfonds schon schiefgehen“ oder „MPC ist eine grundsolide Firma und hat in den letzten Jahren immer volle Performance geliefert“ angepriesen. DI F■■■ sei auch der Eindruck vermittelt worden, dass die gegenständlichen Fondsbeteiligungen zu 100% aus Eigenkapital finanziert würden. Eine Aufklärung über das Risiko, dass Ausschüttungen zurückgefordert werden könnten, sei nicht erfolgt.

Als die Ausschüttungen das erste Mal ausgeblieben seien, sei DI F■■■ dies von Herrn G■■■■ plausibel erklärt worden: ein Leerstand könne durchaus einmal vorkommen, Ausschüttungen würden dann vorübergehend ausgesetzt werden, aber später wieder normal fortgesetzt. Dass er sein eingesetztes Kapital nicht mehr zurückerhalten würde sei DI F■■■ zum ersten Mal vor ca. eineinhalb Jahren bewusst geworden, als er in einem Schreiben der TVP davon gelesen habe, dass die finanzierenden Banken die ausstehenden Darlehen nicht mehr verlängern würden.

Wäre DI F■■■ über die Risiken des gegenständlichen geschlossenen Fonds – Totalverlust des eingesetzten Kapitals, Rückforderung von Ausschüttungen, etc. – aufgeklärt worden, hätte er gegenständliche geschlossene Fondsbeteiligung keinesfalls gezeichnet. Das Investitionskapital hätte er stattdessen in ein Sparbuch, eine Lebensversicherung oder einen Bausparvertrag investiert.

Die beiden Beklagten würden solidarisch haften. Der Erstbeklagten sei arglistiges Verhalten und sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen, weil der Vertrieb der Holland Fonds von Anfang an darauf ausgerichtet gewesen sei, die hoch riskanten Beteiligungen an Kommanditgesellschaften als sichere Immobilieninvestments darzustellen. Dieses Täuschung sei durch irreführende Verkaufsprospekte, unrichtige Produktpräsentationen und die falsche Schulung von Mitarbeitern der Zweitbeklagten, welche die Erstbeklagte ganz bewusst instrumentalisiert habe, erfolgt. Die Erstbeklagte habe daher gewusst, dass die Anleger von falschen Prämissen ausgegangen seien und habe, weil sie hohe Provisionen verdienen habe

können, die Schädigung von Verbrauchern bewusst in Kauf genommen. Zwischen den beklagten Parteien habe eine ständige Vertriebspartnerschaft bestanden, in deren Rahmen die Erstbeklagte Kick-back-Zahlungen an die Zweitbeklagte geleistet habe. Das fehlerhafte Verhalten der Zweitbeklagten sei der Erstbeklagten auch ohne eigenes Vertragsverhältnis zu den Anlegern daher nach der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zuzurechnen, weil diese jene in die Verfolgung ihrer Interessen eingebunden habe und daher aufgrund der fehlerhaften Verkaufsprospekte und der durchgeführten Schulungen nicht auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungspflichten hätte vertrauen dürfen. Auch aus allgemeinen Ingerenzerwägungen ergebe sich eine Aufklärungs- und Richtigstellungspflicht der Erstbeklagten bzw. zumindest eine Pflicht zur Nachfrage beim Anleger, deren Verletzung zur Haftung aus Eigenverschulden führe.

Die von der Erstbeklagten herausgegebenen Verkaufsprospekte seien neben den Beratungsgesprächen wesentliche Grundlage für die Investitionsentscheidungen der Verbraucher gewesen. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH begründeten falsche oder irreführende Angaben in Verkaufsprospekten aufgrund der Schaffung eines besonderen Vertrauenstatbestands eine rein zivilrechtlich begründete „Prospekthaftung“. Voraussetzung sei lediglich, dass der Prospekt dem Vertrieb der Anlage diene und die irreführenden Angaben geeignet seien, den Anlageentschluss eines potentiellen Anlegers zu beeinflussen, wobei das Verschulden des Schädigers gem § 1298 ABGB vermutet werde und für den Kausalzusammenhang zwischen Anlageentscheidung und Prospektfehler eine bloße Plausibilisierung ausreicht. Die „Prospekthaftung“ iZm den Verkaufsprospekten unterliege im Gegensatz zu den Kapitalmarktprospekten nicht der Präklusivfrist des § 11 Abs 7 KMG, sondern der allgemeinen Verjährungsregel des § 1489 ABGB und sei daher noch nicht abgelaufen. Anderes, nämlich eine analoge Anwendbarkeit des § 11 Abs 7 KMG, gelte nach der Rsp des OGH nur für Schadenersatzansprüche, die sich im Kern auf eine Fehlerhaftigkeit des Kapitalmarkt-Prospekts stützen, nicht aber für Ansprüche, die – wie hier – aus der Fehlerhaftigkeit der Verkaufsprospekte resultieren. Im Übrigen seien die Verkaufsprospekte derartig irreführend abgefasst (vergleiche nur die Unterschiede zu den deutschen Verkaufsprospekten bzw. den österreichischen Kapitalmarktprospekten), dass zumindest der Erstbeklagten eine vorsätzliche Täuschung der Anleger vorzuwerfen sei. Damit eröffne sich der Anwendungsbereich des § 1489 S 2 Fall 2 ABGB.

Die Zweitbeklagte hafte jedenfalls aus den mit den Verbrauchern abgeschlossenen Beratungsverträgen bzw. für die fehlerhafte Vermittlung der Beteiligungen. Weiters habe sie von der Erstbeklagten für die Vermittlung der gegenständlichen Holland Fonds Kick-back Zahlungen erhalten und diesen Umstand arglistig den Verbrauchern verheimlicht und hafte daher wegen Arglist und sittenwidriger Schädigung. Das eigene Provisionsinteresse sei der

Grund dafür gewesen, den Verbrauchern gerade diese Holland Fonds zu vermitteln. Die Zweitbeklagte hätte auch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte erkennen müssen, weshalb sie diese nicht für den Vertrieb gegenüber ihren Kunden einsetzen hätte dürfen bzw. auf die Fehlerhaftigkeit hinweisen hätte müssen. Die Zweitbeklagte hafter analog zu § 11 Abs 1 Z 3 KMG.

Die Ansprüche seien nicht verjährt. Verschiedene Beratungsfehler seien verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen. Die Verbraucher hätten über die komplexen Zusammenhänge der von ihnen erworbenen Beteiligungen frühestens ab 2013 durch die Medienberichte, die anwaltliche Aufklärung des Klagevertreters oder die Beratung durch Mitarbeiter des Klägers erfahren. Selbst wenn die Verbraucher die ihnen zugesandten Geschäftsberichte oder den Kapitalmarktprospekt, den sie sich im Übrigen erst selbst beschaffen hätten müssen, studiert hätten (wozu sie nach Zeichnung nicht verpflichtet gewesen wären), hätten sie ohne genaue Erläuterungen über deren Inhalt, der für den Durchschnittsverbraucher nicht leicht verständlich sei, daraus keinesfalls schließen können, dass sie Beteiligungen erwerben, die von Beginn an so konstruiert seien, dass die Ausschüttungen nach der jeweiligen Fondskonzeption in Wahrheit Eigenkapitalrückzahlungen seien oder dass an die Zweitbeklagte Kick-back Zahlungen fließen würden. Selbst die Reduktion oder das Ausbleiben von Ausschüttungen habe eine Schadenskenntnis nicht auslösen können, weil die Verbraucher gewusst hätten, dass die Ausschüttungen schwanken könnten und auch das Ausbleiben der Ausschüttungen in den jeweiligen Geschäftsberichten oder Kurzreporten plausibel erklärt worden sei, sodass ein Anleger deshalb nicht alarmiert hätte sein müssen. Der Erhalt einer Anlegerbestätigung, von Geschäfts- oder Treuhandberichten oder Gesellschaftsverträgen habe für den Verbraucher keine erneute Erkundigungsobliegenheit bei seinem Bankberater betreffend Beschaffenheit oder Risikoträchtigkeit einer Beteiligung ausgelöst. Die Verbraucher hätten allesamt auf die Auskünfte und Aufklärungen ihrer jeweiligen Anlageberater, zu welchen sie meist in langjährigem Kontakt gestanden sein, vertraut. Die Verbraucher hätten allesamt keine spezifischen wirtschaftlichen oder rechtlichen Kenntnisse zu geschlossenen Fonds gehabt und wären aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nicht in der Lage gewesen, die komplexe Struktur der MPC Holland Fonds zu durchschauen.

Für ein Mitverschulden der Verbraucher bestehe kein Raum. Den Verbrauchern seien die Beitrittserklärungen sowie die Anlegerprofile jeweils nach den Beratungsgesprächen zur Unterfertigung bereits vorausgefertigt zur Unterschrift vorgelegt worden, ohne dass diese Unterlagen von den jeweiligen Anlageberatern genau erläutert worden wären. Die fehlerhafte Anlageberatung könne durch diese Unterlagen nicht entkräftet werden. Das Anlageziel vieler Verbraucher bei Investition in die Beteiligungen sei „Vorsorge“ gewesen, was teilweise auch in

den jeweiligen Anlegerprofilen so angekreuzt worden sei. „Vorsorge“ sei im bankfachlichen Zusammenhang als Altersvorsorge zu verstehen, d.h. der Anleger spare aktuelle Einkommensüberschüsse an oder investiere Teile seines Vermögens in Veranlagungsprodukte, um daraus in Zukunft (z.B. im Rentenalter) laufende Einnahmen zu generieren. Hierfür in Frage kommende Veranlagungsprodukte sollten möglichst risikoarm sein. Geschlossene Fonds würden sich aufgrund der zahlreichen Risiken nicht für Anleger, die das Anlageziel „Vorsorge“ verfolgen, eignen. Die Verbraucher hätten sich darauf verlassen können, dass das von ihren Anlageberatern im Anlageprofil angekreuzte und für sie essentielle Anlageziel „Vorsorge“ mit der Zeichnung der Beteiligung erfüllt würde. Auch hätten die jeweiligen Anlageberater keine gegenteiligen mündlichen Erklärungen abgegeben. Für die Verbraucher habe es keinen Grund gegeben, an den Darstellungen der beklagten Parteien zu zweifeln oder anzunehmen, dass im Kleinstdruck der Beitrittsformulare oder der Anlegerprofile Hinweise versteckt seien, die von den Verkaufsprospekten, Produktpräsentationen und mündlichen Zusicherungen des jeweiligen Beraters abweichen würden. Dass die Verbraucher die Zusicherungen der jeweiligen Anlageberater nicht anhand der Zeichnungsunterlagen oder anderer, im Nachhinein ausgehändigter oder zugesendeter Unterlagen kontrolliert hätten, sondern diese im Vertrauen auf die mündliche Beratung unterfertigt hätten, ohne nochmals alles genau durchzulesen, begründe kein Mitverschulden.

Den Mitverschuldens- und Verjährungseinwänden der Beklagten werde Arglist entgegengehalten: Es entspreche arglistigem Verhalten, wenn Verbraucher zunächst durch irreführende Verkaufsunterlagen zu einer Investitionsentscheidung veranlasst werden, um ihnen dann entgegenzuhalten, nicht die erteilten Informationen seien maßgeblich gewesen, sondern nur die nicht ausgehändigten Kapitalmarktprospekte und die nicht erörterten kleingedruckten Risikohinweise.

Die **Erstbeklagte** wendete zusammengefasst ein, es treffe sie keine solidarische Haftung mit der Zweitbeklagten. Sie vertreibe Veranlagungen, es habe aber im Zuge der Beteiligungszeichnungen kein Kontakt zwischen ihr und den Anlegern bestanden. Es habe auch zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis oder eine sonstige Rechtsbeziehung mit den Anlegern bestanden. Es habe sie als kundenfernere Unternehmen keine Beratungspflicht getroffen. Ein allfälliges Fehlverhalten der Zweitbeklagten als kundennäherem Unternehmen, das alleine zur Anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet sei, sei ihr nicht zuzurechnen. Die Produkte der Erstbeklagten hätten nur einen verschwindend kleinen Teil der gesamten Produktpalette der Zweitbeklagten gebildet, die ihren Kunden verschiedenste Veranlagungen nach freiem Ermessen und eigener Auswahl als unabhängiges Unternehmen vermittelt und dabei aus allen verfügbaren Veranlagungen aller Anbieter und Emittenten habe

wählen können. Die Zweitbeklagte agiere völlig unabhängig von der Erstbeklagten, ohne von dieser ständig mit der Vermittlung von Anlageprodukten betraut worden zu sein. Die Zweitbeklagte habe stets korrekt ausgefüllte Beitrittsunterlagen (Anlegerprofile und Beitrittserklärungen) übermittelt und habe sich in der Vertriebsvereinbarung mit der Erstbeklagten verpflichtet, die Risikohinweise an die Anleger weiterzugeben und die Informationspflichten nach dem WAG zu erfüllen. Sämtlichen Vertriebspartnern der Erstbeklagten, so auch der Zweitbeklagte, seien an Unterlagen nicht nur die Vertriebsbroschüre, sondern auch die Beitrittsunterlagen (Beitrittserklärung und Anlegerprofil), das sogenannte Risikoprofil, in dem die Risiken umfassend und leicht lesbar dargestellt worden seien, und die KMG-Prospekte zur Verfügung gestellt worden. Die Erstbeklagte habe daher davon ausgehen dürfen, dass die Vertriebsbroschüren keinesfalls als alleinige Entscheidungsgrundlage dienen würden. Daher wäre die Gestaltung und Zurverfügungstellung der Vertriebsbroschüren auch dann nicht rechtswidrig und schuldhaft gewesen, wenn die Vertriebsbroschüren für sich genommen irreführend gewesen wären.

Von einer systematischen Fehlberatung könne keine Rede sein. Es habe sich um eine weit verbreitete und höchst gebräuchliche Anlageform gehandelt, deren Beimischung in der Fachliteratur ausdrücklich empfohlen worden sei. Die Beteiligung sei vollkommen transparent und habe ausnahmslos auf nachvollziehbaren und plausiblen Planungsannahmen beruht. Die Fonds seien in der Vergangenheit sehr erfolgreich gewesen, bereits 41 von 83 Fonds der MPC Capital AG hätten erfolgreich veräußert werden können. Die gegenwärtige Krise einiger Fonds liege nicht an einer mangelhaften Konzeption, sondern ausschließlich an einer seit 2008 andauernden, historisch beispiellosen Immobilien- und Finanzkrise in Holland, die nicht voraussehbar gewesen sei.

Der Vorwurf der arglistigen Täuschung sei haltlos, es werde auch auf die erfolgreiche Performance von MPC-Fonds vor Ausbruch der Weltwirtschaftskrise verwiesen.

Den Klägern sei überhaupt kein wirtschaftlicher Schaden entstanden, die Naturalrestitution durch Übernahme sämtlicher Rechte aus dem Treuhandvertrag sei untunlich und die Übertragung der Treugeberstellung unmöglich, weil sie die Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe.

Die behauptete Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Irreführungseignung der Vertriebsbroschüren und Kapitalmarktprospekte werde bestritten. Die Vertriebsunterlagen hätten für jeden Holland Fonds aus folgendem Informationsmaterial bestanden: einer Vertriebsbroschüre, die in einer Plastikflasche auf der letzten Seite ein Anlegerprofil mit Risikohinweisen, eine Beitrittserklärung samt Beitrittsbedingungen und Risikohinweisen und die „Verträge und Beitrittsunterlagen“ bestehend aus Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag und Mittelverwendungsvertrag enthalten hätten; einer eigenen Broschüre zur Risikoaufklärung,

ein sogenanntes „Risikoprofil“ sowie den Kapitalmarktprospekt. Die den Vertriebsbroschüren beigegebenen Unterlagen hätten umfangreiche Risikohinweise enthalten, etwa in der Beitrittserklärung über die Langfristigkeit der Veranlagung, die Möglichkeit des Totalverlusts, den Hinweis auf die Änderung der Steuerechtslage; im Anlegerprofil habe jeder Anleger bestätigen müssen, über das unternehmerische Risiko, das Fehlen eines Sekundärmarktes und der Unmöglichkeit des vorzeitigen Ausstiegs informiert worden zu sein; weiters hätten sich im Anlegerprofil Hinweise auf die Risiken des Mietausfalls, höherer Kosten für das Mietobjekt, der Haftung der Anleger samt Möglichkeit des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung, das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals und dass erhaltene Ausschüttungen eventuell wieder zurückgezahlt werden müssten, der Gefahr von Missmanagement und der Verfolgung von Eigeninteressen durch das Fondsmanagement sowie die Änderung der Steuergesetzgebung befunden. Schon durch diese Risikohinweise seien die Anleger über sämtliche Risiken hinreichend deutlich aufgeklärt worden und sie hätten auch mehrfach bestätigt, sich mit den Hinweisen nicht nur mündlich auseinandergesetzt, sondern auch gelesen und verstanden zu haben. Schon die Übergabe schriftlicher Informationen reiche analog § 6 Abs 1 VKrG aus, um die Aufklärungspflichten zu erfüllen. Die Rückseite der Vertriebsbroschüre habe auch explizit auf den Kapitalmarktprospekt verwiesen, der umfangreiche Risikohinweise enthalte.

Das KMG sehe abgesehen vom Irreführungsverbot keine inhaltlichen Vorgaben für die Werbung iSd § 4 vor; insbesondere müssten eigenständige Risikohinweise in der Werbung nicht enthalten sein. Die Angaben in den Werbeaussagen dürften nur nicht im Widerspruch zum Prospekt stehen, das bloße Weglassen von Risikohinweisen sei hingegen nicht irreführend iSd KMG. Die Vertriebsbroschüren würden keinen Prospektcharakter haben. Die Anleger hätten auf die Vertriebsbroschüren nicht wie auf einen Prospekt vertrauen dürfen, weil diese – nach ihrem Vorbringen – keine Risikohinweise enthalten würden. Zudem finde sich der explizite Verweis auf das Kapitalmarktprospekt. Werbeunterlagen müssten auch nicht geeignet sein, denselben Objektivitäts- und Inhaltsstandard wie Prospektunterlagen zu entsprechen, sondern dürften werbliche Aussagen treffen, insbesondere wenn ein dem KMG entsprechender und geprüfter Prospekt vorhanden sei, auf den verwiesen werde. Daneben hätten die Beitrittsunterlagen klar verständliche Risikohinweise enthalten, die der Vertriebsbroschüre ebenso wie die „Verträge und Beitrittsunterlagen“ in einer Lasche auf der letzten Seite angeschlossen gewesen seien, sowie das ebenfalls übermittelte Risikoprofil. Die Darstellung der mit dem Fonds verbundenen Kosten sei im Investitionsplan erfolgt, der sowohl im Kapitalmarktprospekt als auch im Gesellschaftsvertrag, welcher der Vertriebsbroschüre angeschlossen sei, gewesen sei. Sämtliche Angaben, die für die wirtschaftliche Beurteilung der Fondsgesellschaft relevant gewesen seien, seien daher offengelegt worden und seien den Anlegern bekannt gewesen. Der Irreführungsvorwurf wäre daher, selbst wenn er stimmen

würde, irrelevant, weil die Erstbeklagte durch den Hinweis auf den KMG-Prospekt und die Möglichkeit, diesen kostenlos anzufordern, den Anforderungen des § 17 KMG gerecht geworden sei.

Eine Prospekthaftung aufgrund des Kapitalmarktprospekts scheitere schon an der Kausalität, weil die Klägerin vorbringe, dass diese nicht übergeben worden seien.

Die gewinnunabhängige Besteuerung ginge aus den Vertriebsbroschüren hervor, insbesondere auch, dass keine tatsächliche, sondern eine fiktive Rendite Grundlage der Besteuerung sei und die Steuer daher unabhängig davon erhoben werde, ob die Gesellschaft tatsächlich einen Gewinn erziele und, wenn sie doch einen Gewinn erziele, in welcher Höhe. Falsch sei auch, dass die Fonds nur Verluste erzielt hätten. Sogar unter Zugrundelegung der Gewinnermittlungsregeln des deutschen Steuerrechts seien bei allen Fonds mit Ausnahme des Holland 53 bereits ab dem zweiten Jahr Gewinne erzielt worden, unter nach österreichischen Regeln sogar beim Holland Fonds 53. Die Besteuerung nach niederländischem Recht sei für die Anleger tatsächlich günstiger gewesen als die Besteuerung nach österreichischem Einkommensteuerrecht. Die Anwendung des holländischen Steuerrechts ergebe eine günstigere Besteuerung sogar dann, wenn der Fonds in der Krise sei und steuerliche Verluste ausgewiesen würden. In der Regel könne zwar der Anleger die ausländischen Verluste steuerlich geltend machen, jedoch sei dafür eine Anpassung dieser Verluste an die österreichischen Vorschriften, insbesondere die Abschreibungsdauer, erforderlich.

Bei den Liquiditätsausschüttungen habe es sich teils um Jahresüberschüsse, ausnahmslos aber um Mittelüberschüsse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, somit um Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben gehandelt.

Es werde bestritten, dass die Verbraucher mit einer alternativen, kapitalgarantierten Veranlagung jeweils eine Nettorendite von 4 % nach Abzug der KEST erzielt hätten. Für die Ermittlung des hypothetischen Vermögens seien die konkreten Umstände und Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage maßgeblich, wobei auf die erklärten Veranlagungsziele des Anlegers abzustellen sei. Die erhaltenen Ausschüttungen hätten bereits veranlagt werden können und seien daher mit 3 % zu verzinsen. Dieser hypothetische Zinsgewinn aus den erhaltenen Liquiditätsausschüttungen sei von dem behaupteten hypothetischen Zinsgewinn aus einer Alternativveranlagung abzuziehen. Jedenfalls käme die Geltendmachung der Zinsen aus der behaupteten Alternativveranlagung bezogen auf die gesamte Investitionssumme nicht in Betracht.

Die Anleger treffe jedenfalls ein erhebliches Mitverschulden, weil sie über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen informiert

worden seien, sich mit den Beitrittsbedingungen in sämtlichen Punkten einverstanden erklärt hätten und dies durch Unterfertigung auch bestätigt hätten. Auch in den regelmäßig zugestellten Unterlagen, nämlich den Geschäfts- und Treuhandberichten, den Ausschüttungsankündigungen und Informationsschreiben hätten sich alle wesentlichen Informationen über die Beteiligungen befunden.

Die Ansprüche seien auch verjährt, weil die Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung bereits bei Erkennbarkeit des Umstands, dass die Anlage in eine nicht gewünschte Risikokategorie falle, beginne, was bereits bei Unterfertigung der Beitrittsunterlagen der Fall gewesen sei, weil darin kompakt auf die mit der Anlage verbundenen Risiken hingewiesen worden sei. Die Verbraucher hätten auch laufend Informationen von der Treuhandgesellschaft TVP persönlich zugesandt bekommen, darunter die jährlichen Geschäfts- und Treuhandberichte, Ausschüttungsankündigungen und Kurzreporte, woraus Natur und Risiko der Veranlagung auch für einen unerfahrenen Anleger klar ersichtlich gewesen seien. Es bestehe eine Obliegenheit des Anlegers, Geschäftsberichte zu lesen; unterlasse der Anleger die Lektüre, könne er sich für verjährungsrechtliche Zwecke nicht auf die Unkenntnis der in den Berichten enthaltenen Informationen berufen. In jedem Geschäftsbericht hätten sich Hinweise auf die Abhängigkeit der Veranlagung von der allgemeinen Wirtschaftslage, den Vermietungs- und sonstigen Risiken, dem Geschäftsgegenstand der Kommanditgesellschaft, den Betriebskosten, der Fremdfinanzierung etc befunden.

Zum Anleger A ■■■ B ■■■ brachte die Erstbeklagte vor, dass diesem als Kommanditist der ■■■ der Stadt Schladming & Co KG die Risiken und Charakteristiken einer mitunternehmerschaftlichen Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft jedenfalls bekannt gewesen seien. Er habe im Anlegerprofil bestätigt, über die mit der Beteiligung einhergehenden Risiken aufgeklärt worden zu sein und Erfahrungen mit solchen Beteiligungen zu haben. A ■■■ B ■■■ wären bei Anwendung des österreichischen Steuerrechts (bei einem angegebenen durchschnittlichem Jahreseinkommen von 25.000 EUR) von 2004 bis 2012 aus den Gewinnen für seine Beteiligung an Holland 53 in Höhe von 20.000 EUR unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes eine Steuerlast von 1.117,92 EUR entstanden. Tatsächlich seien für die Beteiligung aufgrund der Anwendung des niederländische Steuerrechts nur Steuern von 950,23 EUR angefallen.

Zum Anleger DI M ■■■ F ■■■ brachte die Erstbeklagte vor, er habe seine erste mitunternehmerschaftliche Beteiligung, nämlich Holland 47, 2003 erworben, wobei er über das Wesen geschlossener Fonds und die damit einhergehenden Risiken umfassend aufgeklärt worden sei. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Holland 47 habe er sich 2005 zum Erwerb einer weiteren, gleich gestalteten Beteiligung, nämlich Holland 53, entschlossen,

wobei er wiederum umfassend aufgeklärt worden sei. Bei beiden Beteiligungen habe er die schriftlichen Vertriebs- und Beitrittsunterlagen ausgehändigt bekommen. Er habe im Anlegerprofil bestätigt, über die mit der Beteiligung einhergehenden Risiken aufgeklärt worden zu sein und Erfahrungen mit solchen Beteiligungen zu haben. Er habe sogar die ausführlichen Beitrittsbedingungen und Risikohinweise auf der Rückseite der Beitrittserklärung und dem Anlegerprofil zu Holland 53 unterzeichnet, obwohl dies gar nicht vorgesehen gewesen sei, und die er daher gelesen haben müsse.

Zwar habe DI M■■■■ F■■ im Rahmen der Veranlagung MPC Holland 47 in den Niederlanden 481,35 EUR und zusätzlich in Österreich 527,33 EUR an Steuern mehr entrichtet. Die zusätzliche Steuerbelastung beim „Österreichmodell“ (also wenn die Büroimmobilien in Österreich gelegen und daher hier zu besteuern gewesen wären) hätte im Zeitraum 2003 bis 2012 jedoch 2.720,32 EUR betragen. DI M■■■■ F■■ wären bei Anwendung des österreichischen Steuerrechts (bei einem durchschnittlichem Jahreseinkommen laut Anlegerprofil von 65.000 EUR) von 2004 bis 2012 aus den Gewinnen für seine Beteiligung an Holland 47 in Höhe von 10.000 EUR unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes eine Steuerlast von 2.720,32 EUR entstanden. Tatsächlich seien für die Beteiligung aufgrund der Anwendung des niederländische Steuerrechts nur Steuern von 481,16 EUR angefallen. Für seine Beteiligung an Holland 53 in Höhe von 10.000 EUR wäre ihm nach österreichischem Steuerrecht unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes eine Steuerlast von 616,25 EUR erwachsen. Tatsächlich seien für die Beteiligung aufgrund der Anwendung des niederländische Steuerrechts nur Steuern von 450,11 EUR angefallen.

Die **Zweitbeklagte** wendete – stark gekürzt – ähnlich dem Vorbringen der Erstbeklagten ein, sämtliche Anleger seien versierte und aufgeklärte Bankkunden gewesen, Risikohinweise seien in sämtlichen Vertragsunterlagen enthalten gewesen, den Anlegern sei kein Schaden entstanden, allfällige Ansprüche seien verjährt und die Anleger treffe ein überwiegendes Mitverschulden. Weiters brachte die Zweitbeklagte im Wesentlichen vor, sie habe keine Aufklärung- und Beratungspflichten, die streng einzelfallbezogen zu beurteilen seien, verletzt. Es sei auf die Erkennbarkeit eines Aufklärungs- und Beratungsbedarfs des jeweiligen Kunden abzustellen, wodurch die Schutzbedürftigkeit des Vertragspartners in den Fokus rücke. Die Bank sei nicht verpflichtet, spekulierende Kunden zu bevormunden; das Spekulationsrisiko dürfe nicht auf die Bank übertragen werden. Insbesondere bei risikoträchtigen Anlagen könne einem in Bankangelegenheiten erfahrenen Kunden selbst zugemutet werden, seine wirtschaftlichen Interessen ausreichend zu wahren. Alle Mitarbeiter der Zweitbeklagten hätten die Gebote der vollständigen, richtigen, zeitnahen und verständlichen Beratung erfüllt, was von Seiten der Anleger durch mehrfache Unterschriften auf den Beitrittserklärungen und den

Anlegerprofilen bestätigt worden sei. Es mude geradezu dreist an, wenn die Anleger nunmehr suggerieren wollten, dass sie ausschließlich eine sichere Veranlagung hätten erwerben wollen. Die Anleger hätten für eine höhere Rendite auch höheres Risiko in Kauf genommen, weshalb sie ein Produkt erhalten hätten, das ihren zuvor geäußerten Veranlagungswünschen zweifelsfrei entsprochen habe. Die Anleger hätten exakt das erhalten, was sie gewollt hätten. Sämtliche bei den Beratungen verwendete Unterlagen stammten von der Erstbeklagten. Die Zweitbeklagte habe alle Sorgfaltspflichten erfüllt. Es sei nicht Aufgabe eines Anlageberaters, sämtliche wirtschaftliche Vorgänge der Fonds genauestens inhaltlich zu überprüfen. Dies würde ein Hintergrundwissen voraussetzen, das selbst von einem im Wertpapier- und Veranlagungsbereich versierten Bankbetreuer nicht verlangt werden könne. Sämtliche Risiken seien den Anlegern jedenfalls im Rahmen der geführten Beratungsgespräche erörtert und dargelegt worden, keinesfalls seien Risiken beschönigt, verharmlost oder gar verschwiegen worden.

Spätestens mit Erhalt der Anlegerbestätigung nach § 14 KMG, in der mehrmals auf die Kommanditistenstellung und auch auf die eingeschränkte Kündigungsmöglichkeit hingewiesen worden sei, hätte es eine Obliegenheit der Anleger zu weiteren Erkundigungen gegeben, welche die Verjährungsfrist ausgelöst habe.

Die Annahme einer alternativen Investition in Sparbücher, Lebensversicherungen oder Staatsanleihen verbiete sich, weil dies dem eindeutig erklärten Anlageentschluss der einzelnen Anleger sowohl in der Beitrittserklärung als auch im Anlegerprofil widerspräche. Daraus ergebe sich zweifelsfrei, dass die Anleger eine mitunternehmerschaftliche Beteiligung hätten erwerben wollen, mit der ihr immanent auch das Risiko des Totalverlustes verbunden gewesen sei. Die Anleger hätten den vorgefassten Anlageentschluss gehabt, ihr Kapital in eine riskante Anlageform zu investieren, was die Annahme einer sicheren Veranlagung, etwa auf ein Sparbuch, ausschließe. Vielmehr sei auch denkbar, dass mit einer alternativen Veranlagung überhaupt keine Verzinsung oder sogar ein Verlust verbunden gewesen wäre. Bei dem als Teil des Schadenersatzes begehrten Agios handle es sich um Soviesokosten, da die Anleger insbesondere bei Staatsanleihen und Lebensversicherungen ebenfalls Ausgabeaufschläge bzw sonstige Provisions- und Abschlusszahlungen zu leisten gehabt hätten und diese Beträge im Rahmen der Alternativveranlagungen nicht wieder an die Anleger zurückgeflossen wären, geschweige denn zugunsten der Anleger verzinst worden wären.

Es bestehe keine Haftung der Zweitbeklagten aus dem Tatbestand der Prospekthaftung. Die Kapitalmarktprospekte seien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt und bestätigt worden, der Kläger bringe gar nicht vor, welche konkreten Fehler diese gehabt hätten. Vor allem aber seien die Kapitalmarktprospekte mangels Übergabe nicht kausal für die angeblichen Fehlentscheidungen gewesen. Allfällige Prospekthaftungsansprüche nach KMG

seien auch präkludiert. Die allgemeine, zivilrechtliche Prospekthaftung treffe allerdings nur jene, die durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an der Prospektgestaltung einen besonderen – zusätzlichen – Vertrauenstatbestand geschaffen hätten, was bei der Zweitbeklagten nicht der Fall sei. Sämtliche Verkaufsunterlagen für die verfahrensgegenständlichen Veranlagungen hätten gänzlich dem Gebot klarer, verständlicher und vollständiger Information entsprochen. Insbesondere hätten sich aus diesen Unterlagen auch keinerlei falsche oder irreführende Angaben ergeben und es seien insbesondere keine mit der Beteiligung einhergehenden Risiken verharmlost, beschönigt oder gar verschwiegen worden. Es sei jeweils umfangreiches Informationsmaterial ausgehändigt worden, das die Berater der Zweitbeklagten auch jeweils mit den Anlegern besprochen und erörtert hätten.

Zu A. B.:

Herr B. stehe in langjähriger Geschäftsbeziehung mit der Zweitbeklagten. Im Verlaufe dieser Geschäftsbeziehung habe er sich stets als versierter und kritischer Investor präsentiert, der Anlageprodukte hinterfragt und eigenständig Veranlagungsentscheidungen getroffen habe. Herr B. sei riskanten Veranlagungen nicht abgeneigt gewesen. Insbesondere wisse sein Depot Investments von fast EUR 75.000 in nachrangigem Ergänzungskapital bzw. Ergänzungskapitalschuldverschreibungen auf. Es liege auf der Hand, dass Herr B. das mit diesen Investments einhergehende, gegenüber konservativen Veranlagungsmethoden – wie etwa der Einlage in ein Sparbuch – drastisch erhöhte Verlustrisiko zu Gunsten eines höheren Ertrages in Kauf genommen habe. Zusätzlich zur Geschäftsbeziehung mit der zweitbeklagten Partei handle er mit diversen Anlageprodukten unterschiedlichster Risikoklassen bei einer Direktbank.

Herr B. verfüge seit 2003 über eine Beteiligung als Kommanditist an der [REDACTED] der Stadt Schladming & Co Kommanditgesellschaft (FN 17065x). Es sei daher evident, dass Herr B. über Erfahrungen in Hinblick auf die klagsgegenständliche Veranlagung als mitunternehmerschaftliche Beteiligung verfügt habe.

Herrn B. sei daher das Risiko mitunternehmerschaftlicher Beteiligungsformen bestens bekannt gewesen. Ihm sei im Rahmen der Beratung durch die Mitarbeiter der Zweitbeklagten vor Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten, rechtsgeschäftlichen Erklärungen umfassendes Informationsmaterial, nämlich die Vertriebsbroschüre samt Anlegerprofil, Beitrittserklärung, „Verträge und Beitrittsunterlagen“ und Risikoprofil ausgehändigt worden. Diese Dokumente seien vom geschulten Berater der Zweitbeklagten, Herrn M. Z., im Detail mit Herrn B. besprochen und von ihm sodann mehrfach unterfertigt worden. Herr B. sei Herrn Z. als außergewöhnlich kritischer und für sich selbst entscheidender Kunde aufgefallen. Er habe im Vorfeld seiner Investments jeweils möglichst viele Informationen wollen, es hätten daher mehrfache Termine

mit Herrn Z■■■■ stattgefunden. Herr B■■■■ habe im Anschluss daran im Anlegerprofil bestätigt, dass er sich über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst sei, eine langfristige Anlagedauer beabsichtige, dass ihm bewusst sei, dass es für derartige Produkte keinen Sekundärmarkt gibt und er über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen ausführlich informiert worden sei. Herr B■■■■ habe ferner – wahrheitsgemäß – ausdrücklich bestätigt, über Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen zu verfügen.

Zu DI M■■■■ F■■■:

Herr DI F■■■ sei ein kundiger Investor, der in keiner ständigen Geschäftsbeziehung mit der zweitbeklagten Partei stehe, sondern gezielt das klagsgegenständliche Produkt erworben habe. Ihm sei daher das Risiko der klagsgegenständlichen Veranlagung bestens bekannt gewesen. DI F■■■ sei im Rahmen der Beratung durch die Mitarbeiter der zweitbeklagten Partei vor Abgabe seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten, rechtsgeschäftlichen Erklärungen umfassendes Informationsmaterial, nämlich die Vertriebsbroschüre samt Anlegerprofil, Beitrittserklärung, „Verträge und Beitrittsunterlagen“ und Risikoprofil ausgehändigt worden. Diese Dokumente seien vom geschulten Berater der zweitbeklagten Partei, Herrn A■■■■ G■■■, im Detail mit Herrn DI F■■■ besprochen und von ihm sodann mehrfach unterfertigt worden. Herr DI F■■■ habe dementsprechend im Anlegerprofil bestätigt, dass er sich über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst sei, dass ihm bekannt sei, dass es für derartige Produkte keinen Sekundärmarkt gibt, es sich um eine langfristige Veranlagung handle und er über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen ausführlich informiert worden sei. Keinesfalls habe Herr DI F■■■ im Zuge des Beratungsgespräches betont, dass die Sicherheit der Veranlagung Priorität habe. Besonders hervorzuheben sei, dass Herr DI F■■■ in der Beitrittserklärung zum MPC Holland 53 ausdrücklich bestätigt habe, über Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen zu verfügen.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A bis ./EG, ./1a bis 394a (Erstbeklagte) und ./1b bis ./217b (Zweitbeklagte) sowie durch

Vernehmung der Zeugen A■■■■ B■■■■ (Seite 5 bis 23 in ON 31), M■■■■ Z■■■■ (Seite 10 bis 27 in ON 32), DI M■■■■ F■■■ (Seite 3 bis 18 in ON 40) und A■■■■ G■■■ (Seite 18 bis 26 in ON 40).

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Zur Beteiligung an der Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (im Folgenden: MPC Holland 47):

Dem MPC Holland 47 liegt das eingangs dargestellte niederländische Besteuerungsmodell einer Pauschalbesteuerung auf Basis einer jährlichen fiktiven Rendite zugrunde. Solange Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, werden die Steuern vom Ausschüttungsbetrag abgeführt und der verbliebene Betrag wird dem Anleger ausbezahlt. Die Steuern fallen allerdings auch dann an, wenn gar keine Ausschüttungen erfolgen. Überdies kann es, sofern Ausschüttungen erfolgen, die nicht gewinngedeckt sind und daher Rückzahlungen auf die geleistete Kommanditeinlage darstellen, zur Haftung nach §§ 171, 172 Abs 4 dHGB kommen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bzw dem Insolvenzverwalter nicht nur für den tatsächlich erhaltenen („Netto“)Ausschüttungsbetrag, sondern für den gesamten („Brutto“)Ausschüttungsbetrag, also auch in Höhe der bereits geleisteten niederländischen Steuern. Es ist in diesen Fällen daher möglich, dass ein Anleger mehr als sein eingesetztes Kapital und den Ausgabeaufschlag verliert.

Der Fonds war so konzipiert, dass zumindest in den Anfangsjahren keine Bilanzgewinne erwirtschaftet werden und die Auszahlungen an die Anleger zumindest teilweise Rückzahlungen auf die geleistete Einlage darstellten. Der MPC Holland 47 erwirtschaftete auch tatsächlich seit 2003 keine Bilanzgewinne (unstrittig; ./AH).

Die Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 47 (./R ident ./140b) hatte Format DIN A4, war in Farbe und Hochglanz gehalten und umfasste 8 Seiten. Sie ist dem Urteil angeschlossen und bildet ihrem gesamten Inhalt nach einen Bestandteil dieser Feststellungen. Auszugsweise stellt sich ihr Inhalt wie folgt dar:

Die Broschüre trägt auf der ersten Seite den Titel „*Sachwert Rendite-Fonds Holland 47*“ und beginnt auf der zweiten Seite mit der gleichen Überschrift und folgender Passage:

„Der geschlossene Immobilienfonds Holland 47 mit Investition in zwei niederländische Büroobjekte bietet Anlegern die Möglichkeit, sich an einem für Investoren lukrativen Immobilienmarkt zu beteiligen.

Anleger profitieren von einer prognostizierten Durchschnittsausschüttung von 7,35 % p.a. Gleichzeitig bietet der Fonds einen hohen Sicherheitsstandard, da die Objekte langfristig vermietet sind, die Zinsen für rund 10 Jahre fest vereinbart sind und eine reine Euro-Finanzierung zu Grunde liegt. Die Einstiegssummen sind mit EUR 10.000 niedrig angesetzt.“

Es folgt unmittelbar darunter ein farbig hervorgehobenes Kästchen mit dem Titel „*Sicherheits-Check Holland Fonds 47*“ und folgendem Inhalt: „

- *Geschlossener Immobilienfonds*
- *Fondsobjekte, Eigentumsgrundstücke und Investitionssumme stehen fest*
- *Konservative Fondskalkulation mit umfassenden Rücklagen*
- *Langfristige Mietverträge vereinbart*
- *Vertraglich gesichert: an Inflationsrate angepasste, jährliche Mietsteigerungen*
- *Professionelles Immobilienmanagement vor Ort*
- *Langjährige Erfahrung des Initiators; bislang 64 Immobilienfonds aufgelegt*
- *Jährlich positive Leistungsbilanzen“*

Danach folgen unter der Überschrift „*Die Fondsobjekte im Überblick*“ und „*Attraktive Fondsimmobilien*“ mit Farbfotos illustrierte Darstellungen der zu erwerbenden Büroimmobilien samt Schilderungen des Standortes, kurzer Darstellung der Immobilien, der jeweiligen Mieter und der zu erzielenden Mieteinnahmen.

Auf einer Doppelseite finden sich unter der Überschrift „*Holland Fonds 47 – Investition auf einen Blick*“ in einem eingerahmten Kästchen Angaben über das Angebot der Beteiligung als geschlossener Immobilienfonds, die MPC Münchmeyer Petersen Capital als Initiator, den Betrag der Gesamtinvestition, über Kaufpreisfaktor, Flächenangaben, Vermietungsstand, Mindestbeteiligung, Einzahlung, über die Treuhänderin und die Ausschüttungen. Unter der Überschrift „*Geplante Laufzeit*“ wird angegeben, dass diese „*ca. 10 Jahre*“ betrage und dass die Gesellschafter über eine gewinnbringende Veräußerung der Fondsobjekte beschließen würden.

Weiters findet sich auf der Doppelseite eine „*Wirtschaftlichkeitsrechnung in EUR*“ für die Jahre 2003 bis 2013, die den Jahresmieteinnahmen näher aufgegliederte Ausgaben gegenüberstellen und für jedes Jahr einen Einnahme-Überschuss, die geplanten Ausschüttungen in % und EUR sowie das steuerliche Ergebnis in % ausweisen.

Auf der nächsten Seite befinden sich hervorgehoben in drei Kästchen folgende Passagen:

„*Das Sicherheitskonzept*

- *Investition in 2 vermietete Büroobjekte*
- *langfristige Mietverträge mit Unternehmen unterschiedlicher Branchen*
- *durchschnittlich gewichtete Restmietdauer von ca. 9,9 Jahren*
- *inflationsausgleichende Indexierungen*

- *flexibel einteilbare, an Mieterwünsche anzupassende Gebäude*
- *erstklassiges, kommerzielles Immobilienmanagement vor Ort*
- *umfängliche Risikovorsorge durch kalkulatorische Rücklagenbildung*
- *Planungssicherheit durch zehnjährige Zinsfestschreibung*
- *Währungssicherheit durch reine Euro-Finanzierung*

Das Renditekonzept

- *hoher Substanzwert von über 92 %*
- *geringe Kosten in der Investitions- und Bewirtschaftungsphase*
- *Kaufpreis von EUR 86.840.000, d.h. Zum 13,47fachen der ersten Jahresmiete, bzw. durchschnittlich EUR 2.648 pro m², dadurch gute Wertsteigerungschancen*
- *Jährlich geplante Ausschüttungen von 7 % ab 2004, ansteigend auf 8,5 % im Jahr 2014*
- *Geplante Durchschnittsausschüttung von 7 % p.a. geplant, ansteigend auf 9 % p.a. im Jahr 2013*
- *geplante Durchschnittsausschüttung von 7,35 % p.a. während der ersten 10 vollen Jahre*

Der Inflationsschutz

- *Inflationsausgleich durch indexierte, d.h. an die Inflationsrate angepasste Mietverträge*
- *Sofortige Mietanpassung ohne Freijahre*
- *Eigentumsgrundstücke mit einer Gesamtfläche von rund 19.413 m²*

Danach folgt unter der Überschrift „*Steuervorteil Holland Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern*“ folgende Passage:

Auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Staaten fällt die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Immobilien – in diesem Fall den Niederlanden – zu. Österreichische Anleger können so die günstigen niederländischen Steuersätze nutzen. In Österreich ist die Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt steuerfrei.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen

Gesellschafter. Es wird eine fiktive Rendite von 4 % jährlich auf das durchschnittlich gebundene Vermögen unterstellt, die mit 30 % besteuert wird. Aufgrund der Nichtveranlagungsgrenze (EUR 211) sind geringe Beteiligungen in den Niederlanden vollkommen steuerfrei. Auf höhere Summen fallen faktisch Steuern in Höhe von 1,2 % an.

Im Anschluss folgt eine tabellarische „Beispielrechnung für Ausschüttungen bei verschiedenen Beteiligungssummen“.

Es folgt eine Darstellung der „Immobilienkompetenz von MPC Capital“ unter anderem mit Verweis auf rund 51.000 Kunden, auf die Marktführerschaft im Bereich der Holland Immobilienfonds und auf den Ankauf des Millennium Tower in Wien im Jahr 2003. Darunter findet sich ein farblich hervorgehobenes Kästchen mit der Überschrift „Leistungsbilanz“ und folgendem Inhalt:

„Positive Leistungsbilanzen und langjährige Erfahrungen in der erfolgreichen Initiierung von geschlossenen Immobilienfonds geben Anlegern die Gewissheit, mit ihren Beteiligungen an Produkten von MPC Capital langfristig sichere und stetig steigende Erträge zu realisieren.

- *Ausschüttungen und Tilgungen prospektgemäß oder höher*
- *Wirtschaftliche Ergebnisse besser, z.T. erheblich besser als ursprüngliche Prospektprognosen*
- *Hohe Liquiditätsüberschüsse*
- *Erfolgreiche Fondsveräußerungen mit überdurchschnittlich hohen Renditen: Holland Fonds 1 mit 13,32 % p.a.; Holland Fonds 2 mit 14,86 % p.a.; Holland Fonds 8 mit 10,52 % p.a.“*

Die letzte Seite ist mit „*Beteiligungsangebot Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG*“ betitelt und enthält unter anderem folgende Passagen:

„Informationen

Nähere Auskünfte und Informationen erhalten Sie gern über MPC Müchmeyer Petersen Capital Austria AG, Wien.

[...]

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei gegenständlichem Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC

Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollten sich Änderungen der Verhältnisse ergeben, die geeignet sind, die Beurteilung dieser Veranlagung zu beeinflussen, werden diese Änderungen unverzüglich gemäß § 6 KMG veröffentlicht. Eine Darstellung der eingetretenen Veränderungen wird am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH aufliegen.

Herausgeber dieses Prospektes sind die MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH [...] Hamburg und die MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG (FN 198.524 y Handelsgericht Wien).

Zur Beteiligung an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (im Folgenden: MPC Holland 53):

Dem MPC Holland 53 liegt das eingangs dargestellte niederländische Besteuerungsmodell einer jährlichen fiktiven Rendite zugrunde. Solange Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, werden die Steuern vom Ausschüttungsbetrag abgeführt und der verbliebene Betrag wird dem Anleger ausbezahlt. Die Steuern fallen allerdings auch dann an, wenn gar keine Ausschüttungen erfolgen. Überdies kann es, sofern Ausschüttungen erfolgen, die nicht gewinngedeckt sind und daher Rückzahlungen auf die geleistete Kommanditeinlage darstellen, zur Haftung nach §§ 171, 172 Abs 4 dHGB kommen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bzw dem Insolvenzverwalter nicht nur für den tatsächlich erhaltenen („Netto“)Ausschüttungsbetrag, sondern für den gesamten („Brutto“)Ausschüttungsbetrag, also auch in Höhe der bereits geleisteten niederländischen Steuern. Es ist in diesen Fällen daher möglich, dass ein Anleger mehr als sein eingesetztes Kapital und den Ausgabeaufschlag verliert.

Der Fonds war so konzipiert, dass zumindest in den Anfangsjahren keine Bilanzgewinne erwirtschaftet werden und die Auszahlungen an die Anleger zumindest teilweise Rückzahlungen auf die geleistete Einlage darstellten (unstrittig). Der MPC Holland 53 erwirtschaftete auch tatsächlich seit 2004 keine Bilanzgewinne (./AJ).

Die Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 53 (./T Ident /168b) hatte Format DIN A4, war in Farbe und Hochglanz gehalten und umfasste 16 Seiten. Sie ist dem Urteil angeschlossen und bildet ihrem gesamten Inhalt nach einen Bestandteil dieser Feststellungen. Auszugsweise stellt sich ihr Inhalt wie folgt dar:

Die Broschüre beginnt mit der Überschrift „Die Fondsobjekte des Holland Fonds 53“ und folgender Passage:

„Der geschlossene Immobilienfonds Holland Fonds 53 investiert in drei Büroimmobilien an attraktiven Standorten in Rotterdam, Delft und Utrecht und damit im wirtschaftlichen Ballungszentrum der Niederlande, der Randstad. Anlegern wird mit diesem Fondsprodukt die Möglichkeit geboten, sich am lukrativen niederländischen Immobilienmarkt zu beteiligen.

Mit einer Beteiligung am Holland Fonds 53 profitieren Anleger von hohen prognostizierten Ausschüttungen und einer günstigen steuerlichen Behandlung des Investments in den Niederlanden. Die jährlichen Ausschüttungen beginnen sofort mit 7 % p.a. und steigen während der Fondslaufzeit auf bis zu 8,5 % p.a. an. Die durchschnittliche Ausschüttung für die ersten zehn vollen Wirtschaftsjahre beträgt dabei 7,2 % p.a. Dem Fonds liegt eine konservative, rücklagenorientierte Kalkulation zu Grunde. Die Zinsen des aufgenommenen Fremddarlehens sind für zehn Jahre festgeschrieben. Die Einstiegssummen sind mit EUR 10.000 nieder angesetzt. Zudem erfolgt die Einzahlung liquiditätsschonend in zwei Raten bis zum 1. Dezember 2004.“

Es folgt unmittelbar darunter ein farbig hervorgehobenes Kästchen mit dem Titel *„Sicherheits-Check Holland Fonds 53“* und folgendem Inhalt: „

- *Geschlossener Immobilienfonds*
- *Fondsobjekte, Grundstücke und Investitionssumme stehen festgeschrieben*
- *Konservative Fondskalkulation mit umfassenden Rücklagen*
- *Investition in drei attraktive Büroimmobilien in guten Lagen in Rotterdam, Delft und Utrecht*
- *Vertraglich gesichert: an Inflationsrate gekoppelte, jährliche Mietsteigerungen*
- *Erstklassiges, professionelles Immobilienmanagement vor Ort*
- *Langjährige Erfahrung des Initiators mit bisher 72 aufgelegten Immobilienfonds*
- *Jährlich positive Leistungsbilanzen“*

Auf den nächsten sieben Seiten folgen unter der Überschrift *„Attraktive Büroimmobilien“* detaillierte und mit Farbfotos illustrierte Darstellungen der zu erwerbenden Büroimmobilien unter Schilderungen des Standortes, der Immobilie und der jeweiligen Mieter samt Angaben über deren Bonität und die zu erzielenden Mieteinnahmen.

Auf einer farblich hervorgehobenen Doppelseite finden sich unter der Überschrift *„Holland Fonds 53 – Investition auf einen Blick“* Angaben über das Angebot der Beteiligung als geschlossener Immobilienfonds, die MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH als Initiator, den Betrag der Gesamtinvestition, den Kaufpreisfaktor, Flächenangaben,

Vermietungsstand, Mindestbeteiligung, Einzahlung, über die Treuhänderin und die Ausschüttungen. Unter der Überschrift „*G geplante Laufzeit*“ wird angegeben, dass diese „ca. 10 Jahre“ betrage und dass die Gesellschafter über eine gewinnbringende Veräußerung der Fondsobjekte beschließen würden.

Weiters findet sich auf der Doppelseite eine „*Wirtschaftlichkeitsrechnung in EUR*“ für die Jahre 2004 bis 2014, die den Jahresmieteinnahmen die weiter aufgegliederten Ausgaben gegenüberstellen und für jedes Jahr einen Einnahme-Überschuss, die geplanten Ausschüttungen in % und EUR und das steuerliche Ergebnis in % ausweisen.

Auf der nächsten Seite folgt eine Darstellung der „*Investitionsvorteile des Holland Fonds 53*“:

„Das Sicherheitskonzept

- *Drei attraktive Immobilien in den Niederlanden*
- *Investition in Rotterdam, Delft und Utrecht und damit im wirtschaftlichen Ballungszentrum der Niederlande, der Randstad*
- *Verkehrsgünstige Lagen der Objekte*
- *95 % der Gesamtmieteinnahmen langfristig gesichert, fünfjährige Erstvermietungsgarantie für Freifläche*
- *Durchschnittliche Restmiet- und Garantzeit von sieben Jahren und knapp neun Monaten*
- *Erstklassiges, kommerzielles Immobilienmanagement vor Ort*
- *Umfängliche Risikovorsorge durch kalkulatorische Rücklagenbildung*
- *Planungssicherheit durch zehnjährige Zinsfestschreibung*
- *Währungssicherheit durch reine Euro-Finanzierung*

Das Renditekonzept

- *Hoher Substanzwert von über 92 %*
- *Geringe Kosten in der Investitions- und Bewirtschaftungsphase*
- *Kaufpreis von insgesamt EUR 69.875.000, d.h. zum 13,23fachen der ersten Jahresmiete, bzw. durchschnittlich EUR 2.049 pro m², dadurch gute Wertsteigerungschancen*
- *Jährlich geplante Ausschüttungen von 7 % ab 2004, ansteigend auf 8,5 % im Jahr*

2014

- *Geplante Durchschnittsausschüttung von 7,2 % p.a. während der ersten zehn vollen Jahre*

Der Inflationsschutz

- *Inflationsausgleich durch indexierte, d.h. an die Inflationsrate angepasste Mietverträge*
- *Sofortige Mietanpassung ohne Freijahre“*

Auf den nächsten Seiten findet sich unter der Überschrift „Die Steuersituation des Holland Fonds 53“ folgender Inhalt:

„Steuervorteil Holland Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern

Auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Staaten fällt die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Immobilien – in diesem Fall den Niederlanden – zu. Österreichische Anleger können so die günstigen niederländischen Steuersätze nutzen. In Österreich ist die Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt sogar steuerfrei.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen Gesellschafter, also deren Anteil an dem Verkehrswert der Aktiva abzüglich der anteilig darauf lastenden Verbindlichkeiten. Für die Besteuerung wird eine fiktive Rendite von 4 % jährlich auf das durchschnittlich gebundene Vermögen unterstellt, die dann mit einem Steuersatz von 30 % besteuert wird.

Gemäß einer aktuellen Vereinbarung mit den niederländischen Finanzbehörden wird für den Verkehrswert der Aktiva ein Schätzwert, der so genannte WOZ-Wert [...] als Bemessungsgrundlage angesetzt. Der durchschnittliche WOZ-Wert lag in den letzten Jahren ca 10-15 % unter dem Wirtschaftsverkehrswert, der mit dem Kaufpreis gleichzusetzen ist.

Für beschränkt Steuerpflichtige greift in den Niederlanden eine jährliche indexierte Nichtveranlagungsgrenze, die sie von der Besteuerung freistellt, soweit ihre Einkommensteuerschuld im Jahr 2004 EUR 217 nicht übersteigt. Auf Grund dieser Prämissen sind aktuell Beteiligungssummen bis zu rund EUR 35.000 in den Niederlanden steuerfrei. Bei höheren Zeichnungssummen sind konstant 1,2 % Steuern p.a., bezogen auf das durchschnittlich gebundene Vermögen der Gesellschafter, in den Niederlanden zu entrichten. Dies entspricht einer Besteuerung von ca. 0,6 % p.a. auf die Zeichnungssumme.

Mit der Besteuerung der fiktiven Vermögensrendite ist nicht nur die Besteuerung der Erträge abgegolten, die Veräußerungsgewinne bleiben in den Niederlanden bei geschlossenen Fonds steuerfrei.“

Im Anschluss folgt eine tabellarische „Beispielrechnung für Ausschüttungen bei verschiedenen Beteiligungssummen (in EUR)“.

Die letzte Seite ist mit „Beteiligungsangebot Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG“ betitelt und enthält unter anderem folgende Passagen:

„Informationen

Nähere Auskünfte und Informationen erhalten Sie gern über MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG, Wien.

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei gegenständlichem Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollten sich Änderungen der Verhältnisse ergeben, die geeignet sind, die Beurteilung dieser Veranlagung zu beeinflussen, werden diese Änderungen unverzüglich gemäß § 6 KMG veröffentlicht. Eine Darstellung der eingetretenen Veränderungen wird am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH aufliegen.

Herausgeber dieses Prospektes sind die MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH [...] Hamburg und die MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG (FN 198.524 y Handelsgericht Wien).

Zum Anleger A [REDACTED] B [REDACTED]:

Der [REDACTED] A [REDACTED] B [REDACTED] absolvierte Volksschule, Hauptschule, polytechnischen Lehrgang und anschließend eine [REDACTED]lehre mit Berufsabschluss. Er arbeitete zunächst als [REDACTED]. Seine Ehe blieb kinderlos und aus seiner Erwerbstätigkeit blieben ihm regelmäßig Ersparnisse.

A [REDACTED] B [REDACTED] war seit 1983 Kunde bei der Zweitbeklagten (Zeuge Z [REDACTED], Seite 12 in ON 32). Von seinen Ersparnissen hatte er über Vermittlung der Zweitbeklagten im Jahr 2004 30.000 EUR in Wohnbauanleihen und 75.000 EUR in nachrangige Ergänzungskapitalschuldverschreibungen angelegt, die auf einem Depot der Zweitbeklagten verwahrt wurden (.18b; Zeuge B [REDACTED], Seite 20 in ON 31). Daneben hatte er bei der Zweitbeklagten ein Sparbuch mit einer Einlage von rund 30.000 EUR und eine

Lebensversicherung. Bei einer Direktbank handelte er auch mit Aktien (Zeuge B [REDACTED], S 5 in ON 31).

Die Veranlagungen bei der Zweitbeklagten hatte ihm M [REDACTED] Z [REDACTED] vermittelt, der für die Zweitbeklagte in deren Filiale in Schladming neben dem Kassadienst vor allem als Anlageberater für die Kunden der Zweitbeklagten tätig war. M [REDACTED] Z [REDACTED] hatte Einzel- und Großhandelskaufmann gelernt und war seit Eröffnung der Filiale im Jahr 1977 bei der Zweitbeklagten angestellt. 2002 legte er die diplomierte Finanzanlageberatungsprüfung ab. Er vermittelte die gesamte Produktpalette der Zweitbeklagten, darunter Sparbuch, Kommunalschuldverschreibungen, Ergänzungskapitalanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien und auch MPC Holland Fonds (Zeuge Z [REDACTED], Seite 11 in ON 32). Zu den MPC Fonds hatte er gemeinsam mit anderen Kollegen eine bankinterne Schulung mit dem Vertriebschef der Zweitbeklagten, J [REDACTED] H [REDACTED], und einem Vertreter der Erstbeklagten erhalten. Für M [REDACTED] Z [REDACTED] war klar, dass es sich bei den MPC Holland Fonds um eine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft handelte, dass es ein Mietrisiko und ein Liquidationsrisiko gab und dass die gesamte Einlage verloren gehen konnte. Im Rahmen der Schulung wurden auch Verkaufsunterlagen übergeben, insbesondere eine Verkaufsbroschüre samt Beitrittserklärung, Anlegerprofil und einem Dokument „Verträge und Beitrittsunterlagen“, nicht aber eine Unterlage „Risikoprofil“ (Zeuge Z [REDACTED], Seite 11 bis 14 und 18 in ON 32). Aufgrund der Schulung war M [REDACTED] Z [REDACTED] überzeugt, dass sich das Produkt für ausgesuchte, vermögende Kunden als Beimischung zu einem Portfolio an Veranlagungen eignete, wobei bankintern von einer Beimischung von maximal 10 bis 20 % gesprochen wurde. M [REDACTED] Z [REDACTED] wusste nicht, dass die jährlichen Ausschüttungen unter bestimmten Umständen zurückgefordert werden können (Zeuge Z [REDACTED], Seite 14 und 20 in ON 32).

M [REDACTED] Z [REDACTED] und A [REDACTED] B [REDACTED] waren seit Kindheitstagen befreundet. Die Beiden unterhielten sich, wenn A [REDACTED] B [REDACTED] die Bank aufsuchte, nebenbei immer wieder über bestehende und mögliche Veranlagungen von A [REDACTED] B [REDACTED], so etwa auch über seinen Aktienhandel über eine Direktbank (Zeuge Z [REDACTED], Seite 21 in ON 32). Für M [REDACTED] Z [REDACTED] war A [REDACTED] B [REDACTED] ein äußerst vorsichtiger Anleger mit großem Informationsbedarf, der Bedacht auf lukrative Zinsen legte, sich darüber im Klaren war, dass höhere Zinsen ein höheres Risiko bedingen und, was die Aktienbeteiligungen betraf, durchaus risikofreudig veranlagt hatte (Zeuge Z [REDACTED], Seite 12 und 14 in ON 32).

M [REDACTED] Z [REDACTED] sprach A [REDACTED] B [REDACTED] immer wieder darauf an, dass er zuviel Geld auf dem Sparbuch habe und dieses vielleicht anders anlegen sollte. Bei einem seiner Bankbesuche erzählte ihm M [REDACTED] Z [REDACTED] von den Schiffs- und Immobilienfonds von MPC, wobei sich A [REDACTED] B [REDACTED] zunächst nicht zu einer Veranlagung in solche Produkte entschloss (Zeuge B [REDACTED], Seite 7 in ON 31). Was genau dabei besprochen wurde und ob

A ■ B ■ Unterlagen solcher MPC-Fonds ausgehändigt wurden, kann nicht festgestellt werden.

Nach rund einem halben Jahr, am 22.10.2004, sprach M ■ Z ■ A ■ B ■ bei einem weiteren Bankbesuch sinngemäß darauf an, dass es nun den MPC Holland Fonds 53 gebe, bei dem man in Immobilien investiere, und dass er sich mit einer Zeichnung beeilen müsse, weil sonst wie bei den Schiffsfonds eine Veranlagung nicht mehr möglich sei (Zeuge B ■, Seite 7 und 18 in ON 31).

Im weiteren Gesprächsverlauf zeigte und übergab M ■ Z ■ A ■ B ■ eine mit „Sachwert Rendite-Fonds Holland 53“ betitelte Verkaufsbroschüre der Erstbeklagten (.168b ident .T). Der Kapitalmarktprospekt wurde A ■ B ■ nicht übergeben (unstrittig). Ob A ■ B ■ dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere Unterlagen, insbesondere die „Verträge und Beitrittsgrundlagen“ erhielt, kann nicht festgestellt werden. Die Unterlage „Risikoprofil“ war M ■ Z ■ selbst nicht bekannt und wurde A ■ B ■ weder beim Gespräch übergeben noch später übersendet.

Ob und allenfalls welche konkreten Passagen der Verkaufsbroschüre M ■ Z ■ mit A ■ B ■ vor der Zeichnung besprach bzw A ■ B ■ las sowie ob und allenfalls welche konkreten Passagen der Verkaufsbroschüre A ■ B ■ alleine oder im Zusammenhalt mit dem Beratungsgespräch zur Zeichnung bewegten, kann nicht festgestellt werden.

M ■ Z ■ füllte mit A ■ B ■ ein Anlegerprofil aus, das dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (.17b). Darin wurden unter anderem unter der Überschrift „Mein Anlageziel“ die Punkte „Vorsorge“ und „Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)“, nicht aber der Punkt „Steuervorteile“ angekreuzt.

Unter der Überschrift „Steuervorteile“ wurde folgender Satz angekreuzt: „Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen“.

Unter der Überschrift „Ertragsziel“ sind beide Punkte „Regelmäßige Rückflüsse“ und „Wertzuwachs“ angekreuzt.

Auf der Rückseite des Anlegerprofils finden sich unter der Überschrift „Risikohinweise für mitunternehmerchaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“ unter anderem folgende Passagen:

„Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden

Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt. Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff. HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

[...]

Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Änderungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. [...] Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann.[...] Da die individuellen steuerlichen Zielsetzungen der Anleger nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung sind, wird empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens konsultiert werden sollte. Sollte die Veranlagung einer anderen steuerlichen Beurteilung unterliegen als in der Folge dargestellt wird, so kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Erträge haben. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen. [...] Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher vom Prospektherausgeber und dem Prospektkontrollor nicht übernommen werden. Steuerliche Änderungen betreffen erfahrungsgemäß weniger die Wirtschaftlichkeit der Immobilien als Kapitalanlage als vielmehr die Besteuerung der Erträge. Dennoch kann dies die Rentabilität des Investments in erheblichem Maße positiv oder negativ beeinflussen.“

Weiters unterfertigte A■■■■ B■■■■ eine „Beitrittserklärung Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GbmH & Co KG“, die dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (.14a). Sie enthielt unter anderem folgende Passagen:

„Ich [...] möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuhanderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben. Zu diesem Zweck beauftrage ich

die Treuhänderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben: Nominale 20.000,- (Zeichnungsbetrag) [...] zzgl. 5 % Agio“

Auf der Rückseite finden sich unter der Überschrift „Beitrittsbedingungen“ folgende Passagen:

„Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist. Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. [...] Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden [...]“

A ■■■ B ■■■ wollte das Geld zur Altersvorsorge anlegen. Dass aufgrund der oben näher festgestellten steuerlichen Konstruktion Steuern auch dann anfallen, wenn keine Ausschüttungen erfolgen und im Fall nicht gewinngedeckter Ausschüttungen die Kommanditistenhaftung auch in Höhe der bereits geleisteten niederländischen Steuern aufleben und daher unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, war A ■■■ B ■■■ nicht bekannt und wurde im Rahmen des Beratungsgesprächs mit M ■■■ d Z ■■■ auch nicht angesprochen. Wäre A ■■■ B ■■■ darüber aufgeklärt worden, dass unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, hätte er die Beteiligung am MPC Holland 53 nicht gezeichnet und der Betrag von 21.000 wäre am Spargbuch verblieben. In weiterer Folge hätte er diesen Betrag entweder am Spargbuch gelassen oder in Wohnbauanleihen angelegt. Bei beiden Veranlagung wäre ihm das eingesetzte Kapital erhalten geblieben und daraus ein Ertrag erwachsen.

A ■■■ B ■■■ zahlte in der Folge den Zeichnungsbetrag von 20.000 EUR sowie den Ausgabeaufschlag der Zweitbeklagten von 1.000 EUR und die Beteiligung kam zustande (unstrittig).

Am Kapitalkonto von A ■■■ B ■■■ beim MPC Holland 53 wurden von 2005 bis 2011 insgesamt Ausschüttungen von 6.248,89 EUR verbucht, wobei von diesem Betrag insgesamt 950,23 EUR an niederländischen Steuern abgezogen wurden und daher nur insgesamt 5.298,66 EUR tatsächlich an A ■■■ B ■■■ ausbezahlt wurden.

A ■■■ B ■■■ erhielt regelmäßige Schreiben der Treuhandgesellschaft TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH mit Sitz in Hamburg (in der Folge: TVP), nämlich Ausschüttungsschreiben sowie Kurzreporte, Geschäfts- und Treuhandberichte. In

absolviert. DI F■■ kannte er von ihrem gemeinsamen Präsenzdienst beim Bundesheer, Kontakt hatten die Beiden aber nur anlässlich der Kupon-Verkäufe (A■■■ G■■■, Seite 18f in ON 40; DI F■■, Seite 4 in ON 40).

Als im Jahr 2003 wieder eine Charge an Kupons abgelaufen war, fragte DI F■■ A■■■ G■■■, was die Zweitbeklagte im Portfolio habe, weil er das Geld weiterveranlagen wollte. Dabei wollte er eine längerfristige, sichere Veranlagung für Vorsorgezwecke, was er sinngemäß auch A■■■ G■■■ mitteilte. A■■■ G■■■ stellte ihm darauf den MPC Holland 47 vor und erklärte ihm, das sei an und für sich eine sichere Sache (DI F■■, Seite 4f in ON 40). Holland-Fonds kannte DI F■■ zuvor nicht. Ein anderes Produkt schlug ihm A■■■ G■■■ nicht vor (DI F■■, Seite 17 in ON 40). A■■■ G■■■ händigte ihm die Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 47 (/R) aus, die in der Lasche auf der letzten Seite das Anlegerprofil und die Beitrittserklärung enthielt (DI F■■, Seite 5 in ON 40). Ob darin auch die „Verträge und Beitrittsunterlagen“ /142b enthalten waren, kann nicht festgestellt werden. Ein Kapitalmarktprospekt oder die Unterlage „Risikoprofil“ /141b erhielt DI F■■ nicht (DI F■■, Seite 5f in ON 40).

A■■■ G■■■ erklärte DI F■■ sinngemäß, dass es sich bei dem Holland-Fonds an und für sich um eine sichere Sache handle. DI F■■ wusste, dass es sich um eine Kommanditbeteiligung handelte und dass ein Kommanditist mit seiner Einlage haftet. Er sprach diesen Umstand gegenüber A■■■ G■■■ auch an, dieser entgegnete dazu sinngemäß, dass die MPC nicht irgendein Investhaus sei, sondern eben die MPC und dies schon seit Jahrzehnten mache, eigentlich immer performt habe und bei Immobilien eigentlich nichts schief gehen könne (DI F■■, Seite 6 und 14 in ON 40).

DI F■■ nahm die Verkaufsbroschüre samt Anlegerprofil und Beitrittserklärung mit nach Hause und las sie durch, wobei die in ihr enthaltenen Informationen auf ihn einen seriösen und übersichtlich dargestellten Eindruck hinterließen, etwa aufgrund der Angaben zur langfristigen Vermietung (DI F■■, Seite 6 und 14 in ON 40).

Nach ungefähr einer Woche, am 11.9.2003, kam DI F■■ wieder in die Filiale zu A■■■ G■■■, um den MPC 47 zu zeichnen. A■■■ G■■■ füllte mit ihm das „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ aus, das dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (/10b ident /5a). Darin wurden unter anderem unter der Überschrift „Mein Anlageziel“ der Punkt „Vorsorge“, nicht aber „Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)“ „Steuervorteile“ angekreuzt.

Unter der Überschrift „Steuervorteile“ wurde folgender Satz angekreuzt: „Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen“.

Unter „Anlagedauer“ ist langfristig angekreuzt.

Unter der Überschrift „Ertragsziel“ ist der Punkt „Regelmäßige Rückflüsse“, nicht aber „Wertzuwachs“ angekreuzt.

Auf der Rückseite des Anlegerprofils finden sich unter der Überschrift „Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“ unter anderem Passagen unter den weiteren Überschriften „Haftung der Anleger“ und „Änderung der Steuergesetzgebung“, die den gleichen Inhalt wie jene Passagen haben, die sich auf der Rückseite des Anlegerprofils zum MPC Holland 53 finden. Auf die dazu weiter oben getroffenen Feststellungen wird verwiesen.

Weiters unterfertigte DI F ■■■ eine „Beitrittserklärung Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GbmH & Co KG“, die dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (.111b ident .15a). Sie enthielt unter anderem folgende Passagen:

„Ich [...] stelle Ihnen auf Grund des gemäß KMG (Kapitalmarktgesetz) bei der östgerreichischen Kontrollbank hinterlegten Prospektes und gemäß den umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen für die oben genannte Beteiligung das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages in Höhe eines Treuhandbetrages von EUR 10.000,- (Zeichnungsbetrag) [...] zzgl. 5 % Agio an. [...] Ich habe die umseitigen Beitrittsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihrem Inhalt in sämtlichen Punkten einverstanden.“

Auf der Rückseite finden sich unter der Überschrift „Beitrittsbedingungen“ folgende Passagen:

„Der wirtschaftliche Verlauf einer Immobilieninvestition hängt naturgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. [...] Unsicherheiten [...] können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des niederländischen Immobilienmarktes, dem Nichteintreten der im Prospekt enthaltenen Rechnungsannahmen oder in gesamtwirtschaftlichen Faktoren sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen. [...] Diese Risiken können im Extremfall bis zum Verlust der Einlage des Kommanditisten reichen. Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. [...] Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. [...] Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann.“

DI F■■ gewann aufgrund des Beratungsgespräches mit A■■ G■■ und aufgrund der Lektüre der Verkaufsbroschüre samt Beitrittsunterlagen den Eindruck eines sicheren Investments und entschloss sich deshalb zur Zeichnung der Beteiligung. Bedenken hatte er nur im Zusammenhang mit der Kommanditistenhaftung, die aber durch die oben festgestellten Aussagen von A■■ G■■ ausgeräumt wurden (DI F■■, Seite 6f in ON 40).

DI F■■ zahlte in der Folge den Zeichnungsbetrag von 10.000 EUR sowie den Ausgabeaufschlag von 500 EUR und die Beteiligung kam zustande (unstrittig).

DI F■■ ging davon aus, dass er aufgrund seiner Kommanditistenstellung maximal bis zur Höhe der Einlage haftet und insgesamt nicht mehr als sein eingesetztes Kapital sowie das Agio verlieren kann. Dass aufgrund der oben näher festgestellten steuerlichen Konstruktion Steuern auch dann anfallen, wenn keine Ausschüttungen erfolgen und im Fall nicht gewinngedeckter Ausschüttungen die Kommanditistenhaftung auch in Höhe der bereits geleisteten niederländischen Steuern aufleben und daher unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, war ihm nicht bekannt und wurde im Rahmen des Beratungsgesprächs mit A■■ G■■ auch nicht angesprochen. Wäre DI F■■ darüber aufgeklärt worden, dass unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, hätte er die Beteiligung am MPC Holland 47 nicht gezeichnet. Stattdessen hätte er eine fixverzinsten Wohnbauanleihe oder einen sogenannten Floater, eine Anleihe mit Kapitalgarantie und variablen, in der Regel an den Euribor gekoppelten Zinsen, gezeichnet (Seite 8 und 11 in ON 40). In beiden Fällen wäre ihm das eingesetzte Kapital erhalten geblieben und daraus ein Ertrag erwachsen.

Am 17.8.2004 entschied sich DI F■■ zu einer weiteren Veranlagung in einen MPC Holland-Fonds, als er wiederum Kupons bei der Zweitbeklagten einlöste. A■■ G■■ stellte DI F■■ den MPC Holland 53 vor und sagte sinngemäß dazu, das laufe wie beim MPC Holland 47, nur mit anderen Immobilien. DI F■■ erhielt von ihm eine Verkaufsbroschüre für den MPC Holland 53, in der sich auch die Beitrittserklärung und ein Anlegerprofil befanden (DI F■■, Seite 8f in ON 40). Auch hinsichtlich des MPC Holland 53 ging DI F■■ aufgrund des Beratungsgespräches im Vorjahr, der bisher guten Entwicklung des MPC Holland 47, des neuerlichen Gesprächs mit A■■ G■■ und der erhaltenen Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 53 davon aus, dass es sich im Vergleich zum MPC Holland 47 nichts geändert hatte und dass eine solche Veranlagung für seine Zwecke geeignet wäre und entschloss sich deshalb zur Zeichnung der Beteiligung.

A■■ G■■ füllte mit DI F■■ ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von

mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ aus, das dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (.13b). Darin wurden unter der Überschrift *„Mein Anlageziel“* der Punkt *„Vorsorge“*, nicht aber *„Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)“* oder *„Steuervorteile“* angekreuzt.

Unter der Überschrift *„Steuervorteile“* wurde folgender Satz angekreuzt: *„Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen“*.

Unter der Überschrift *„Ertragsziel“* sind beide Punkte *„Regelmäßige Rückflüsse“* und *„Wertzuwachs“* angekreuzt.

Auf der Rückseite des Anlegerprofils finden sich unter der Überschrift *„Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“* unter anderem jene Passagen, wie sie weiter oben für das Anlegerprofil von A ■■■ B ■■■ festgestellt wurden und auf die im Detail verwiesen wird.

Weiters unterfertigte DI F ■■■ eine *„Beitrittserklärung Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GbmH & Co KG“*, die dem Urteil angeschlossen ist und einen Bestandteil dieser Feststellungen bildet (.12b). Sie enthielt die unter anderem folgende Passagen:

„Ich [...] möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuhanderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben. Zu diesem Zweck beauftrage ich die Treuhanderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben: Nominale 10.000,- (Zeichnungsbetrag) [...] zzgl. 5 % Agio“

Auf der Rückseite finden sich unter der Überschrift *„Beitrittsbedingungen“* folgende Passagen:

„Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist. Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. [...] Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden [...]“

DI F ■■■ wollte das Geld zur Vorsorge anlegen. Er ging wie bei der Zeichnung des MPC Holland 47 davon aus, dass er aufgrund seiner Kommanditistenstellung maximal bis zur Höhe der Einlage haftet und insgesamt nicht mehr als sein eingesetztes Kapital sowie das Agio verlieren kann. Dass aufgrund der oben näher festgestellten steuerlichen Konstruktion

Steuern auch dann anfallen, wenn keine Ausschüttungen erfolgen und im Fall nicht gewinngedeckter Ausschüttungen die Kommanditistenhaftung auch in Höhe der bereits geleisteten niederländischen Steuern aufleben und daher unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, war ihm nicht bekannt und wurde im Rahmen des Beratungsgesprächs mit A■■■■ G■■■■ auch nicht angesprochen. Wäre DI F■■■■ darüber aufgeklärt worden, dass unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen könnte, hätte er die Beteiligung am MPC Holland 47 nicht gezeichnet. Stattdessen hätte er eine fixverzinsten Wohnbauranleihe oder einen sogenannten Floater, eine Anleihe mit Kapitalgarantie und variablen, in der Regel an den Euribor gekoppelten Zinsen, gezeichnet (Seite 8 und 11 in ON 40). In beiden Fällen wäre ihm das eingesetzte Kapital erhalten geblieben und daraus ein Ertrag erwachsen.

Am Kapitalkonto von DI F■■■■ beim MPC Holland 47 wurden von 2004 bis 2011 insgesamt Ausschüttungen von 4.987,22 EUR verbucht, wobei von diesem Betrag insgesamt 481,16 EUR an niederländischen Steuern abgezogen und daher nur insgesamt 4.506,06 EUR tatsächlich an ihn ausbezahlt wurden.

Für seine Beteiligung am MPC Holland 53 wurden DI F■■■■ von 2005 bis 2011 insgesamt Ausschüttungen von 3.213,90 EUR verbucht, wobei von diesem Betrag insgesamt 450,11 EUR an niederländischen Steuern abgezogen und daher nur insgesamt 2.763,79 EUR tatsächlich an ihn ausbezahlt wurden.

DI F■■■■ erhielt zu beiden Beteiligungen regelmäßige Schreiben der TVP, insbesondere Ausschüttungsschreiben sowie Kurzreporte, Geschäfts- und Treuhandberichte. In keinem dieser Schreiben wurde erwähnt, dass aufgrund der Kommanditistenhaftung im Zusammenhang mit der niederländischen Pauschalbesteuerung unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital und das bezahlte Agio verloren gehen kann.

Mit Schreiben der TVP vom 7.8.2014 teilte die TVP DI F■■■■ zum MPC Holland 47 mit, dass eine Abwicklung der Fondsgesellschaft außerhalb der Insolvenz vorgesehen sei und dass die finanzierende Bank oder im Fall der Insolvenz der Insolvenzverwalter ihn maximal bis zur Höhe der erfolgten Auszahlungen gemäß §§ 171, 172 Abs 4 [gemeint: deutsches] HGB aus einer offenen Forderung in Anspruch nehmen könnten. Zugleich wurde er aufgefordert, bis 15.9.2014 70 % der erhaltenen Ausschüttungen an die Finanzierungsbank Helaba zurück zu zahlen, widrigenfalls 100 % der bisher auf seine Beteiligung entfallenden Auszahlungsbeträge, nämlich 4.987,22 EUR, zur Zahlung fällig würden (unstrittig; /J).

Mit Schreiben vom 29.07.2014 teilte die TVP DI F■■■■ mit, dass eine Abwicklung des Holland Fonds MPC 53 außerhalb einer Insolvenz vorgesehen sei und dass die finanzierenden

Banken IKB und DG Hypo oder im Fall der Insolvenz der Insolvenzverwalter ihn maximal bis zur Höhe der erfolgten Auszahlungen gemäß §§ 171, 172 Abs 4 [gemeint: deutsches] HGB aus einer offenen Forderung in Anspruch nehmen könnten. Zugleich wurde DI F ■ aufgefördert, bis 30.9.2014 80 % der erhaltenen Ausschüttungen an die Finanzierungsbanken IKB und DG Hyp zurück zu zahlen, widrigenfalls 100 % der bisher auf seine Beteiligung entfallenden Auszahlungsbeträge zur Zahlung fällig würden (unstrittig).

DI F ■ hält beide Beteiligungen nach wie vor (unstrittig). Er hat dem Kläger sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit den Beteiligungen am MPC Holland 47 und MPC Holland 53, auch für zukünftige Schäden, abgetreten. Der Kläger hat die Abtretung angenommen (unstrittig; ./B).

Diese Feststellungen beruhen auf der folgenden Beweiswürdigung:

Soweit im Urteil Urkunden auf Urkunden Bezug genommen wird, waren diese in ihrer Echtheit nicht bestritten und inhaltlich unbedenklich, sodass sie den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Feststellungen aus den Vertriebsunterlagen. Sofern auf Zeugenaussagen Bezug genommen wird, beruhen die entsprechenden Feststellungen auf den angegebenen Stellen, wobei allenfalls widersprüchliche Beweisergebnisse im Folgenden gewürdigt werden.

Teilweise wurde unbestrittenes oder nur pauschal, im Rahmen allgemeiner Bestreitung und ohne konkrete Einwendungen bestrittenes Vorbringen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht zu Beginn der Entscheidungsgründe, sondern im Sachverhaltsteil wiedergegeben. In diesem Sinn blieb etwa unstrittig bzw wurde von der Erstbeklagten sogar ausdrücklich außer Streit gestellt (wenngleich eine rechtliche Beurteilung darstellend), dass Ausschüttungen, die nicht durch einen handelsrechtlichen Gewinn gedeckt sind, zu einem Aufleben der Haftung nach § 172 Abs 4 dHGB führen (AS 351, Band I). Gleiches gilt für den Umstand, dass der MPC Holland 47 keine Bilanzgewinne erwirtschaftete (Erstbeklagte, AS 393/ Band I). In den Verhandlungen entzündeten sich zwar immer wieder rege Diskussionen über die Fragen zu allfälligen Gewinnen oder Verlusten, wobei die Erstbeklagte vehement betonte, dass operativ ja Gewinne erwirtschaftet worden seien (was die vorgelegten Bilanzen wie etwa ./AH und ./AJ durchaus belegen). Wie in der rechtlichen Beurteilung noch ausgeführt wird, kommt es aber nur darauf an, ob Buchgewinne oder -verluste vorliegen. Dazu blieb das Vorbringen des Klägers aber, dass alle Fonds in den ersten Jahren so konzipiert waren, dass in der Anfangszeit keine Bilanzgewinne erwirtschaftet wurden und die Ausschüttungen daher Rückzahlungen der Kommanditeinlage darstellten, in Wirklichkeit un- oder nur unsubstantiiert bestritten. Vor allem aber ergaben sich die Bilanzverluste auch aus den genannten

Bilanzen ./AH und ./AJ.

Das steuerliche Modell an sich war unstrittig. Ebenso blieb unstrittig (allenfalls nicht substantiiert, sondern nur pauschal bestritten), dass als Konsequenz mehr als das eingesetzte Kapital verloren gehen kann, weil die Steuern auch bei Ausbleiben der Ausschüttungen anfallen. Dass die Auszahlung der Ausschüttungen nach Abzug der „Hollandsteuern“ erfolgten, ergab sich aus zahlreichen vorgelegten Schreiben der TVP wie etwa ./123a. Dass die Ausschüttungen von den finanzierenden Banken „brutto“ zurückgefordert werden, ergab sich etwa aus den festgestellten Schreiben ./J und ./L..

Dass in den Beratungsgesprächen, den Vertriebsunterlagen oder den Schreiben, welche den Anlegern nach Zeichnung ihrer Beteiligungen an den MPC Holland-Fonds übermittelt wurden, darauf hingewiesen worden wäre, dass unter Umständen mehr als das eingesetzte Kapital zzgl Agio verloren gehen könnte, haben die Beklagten konkret gar nicht behauptet, ergab sich aber auch sonst in keiner Weise aus den vorliegenden Aussagen für die Beratungsgespräche oder aus den vorliegenden Urkunden.

Auch die Abtretungen und Annahmen blieben un- oder nur unsubstantiiert bestritten.

Zu A ■■■■ B ■■■■:

Die Beteiligung an sich stand auch der Höhe nach außer Streit, dass sie noch gehalten wird ist unstrittig und ging auch aus der Aussage des Zeugen B ■■■■ hervor. Zu den Ausschüttungen bestand ursprünglich divergierendes Vorbringen, wobei der Kläger schließlich außer Streit stellte, dass die Ausschüttungsaufstellung der Erstbeklagten (./175a) korrekt ist. Allerdings enthält diese Beilage einen Rechenfehler, weil sich anhand der einzelnen Ausschüttungen abzüglich der Steuern laut ./175a nicht das dort angeführte Ergebnis von 5.352,90 EUR ergibt, sondern 5.298,66 EUR an ausgezahlten Ausschüttungen. Dies ergibt zuzüglich der – richtig in AS 43, Band II vorgebrachten, sich auch aus ./175a ergebenden und unstrittig gebliebenen – gezahlten Hollandsteuern einen Gesamtausschüttungsbetrag von 6.248,89 EUR, womit wiederum Übereinstimmung mit dem von der TVP als 100 % der Auszahlungsbeträge genannten Betrag (./L) besteht. Diese bei der Urteilsfindung aufgefallene Unrichtigkeit war von Amts wegen aufzugreifen und die Außerstreitstellung nur auf die einzelnen Positionen, nicht aber auf das falsch berechnete Ergebnis zu beziehen (vgl RIS-Justiz RS0107489).

Die Aussagen sowohl des Zeugen B ■■■■ als auch des Zeugen Z ■■■■ zum konkreten Beratungsgespräch waren, jedenfalls dort, wo sie widersprüchlich waren, nur mit Vorsicht und Vorbehalt zu behandeln. Dies einerseits aus dem Gedanken heraus, dass man sich nach allgemeiner Erfahrung nach über 11 Jahren kaum mehr an ein Gespräch erinnern können, sofern nicht besondere merk-würdige Umstände vorliegen. Andererseits gab der

Zeuge B ██████ zum Beispiel an, er habe bereits zwei oder drei Jahre nach der Zeichnung (!) zunächst gar nicht mehr gewusst, dass er überhaupt ein Anlegerprofil ausgefüllt hatte, sodass natürlich überhaupt fraglich ist, ob seine Aussagen noch vorhandene Erinnerungen wiedergeben oder nur Schlussfolgerungen darstellen, wie es wohl gewesen sein muss (auch wenn die Zeugen vom Gericht angehalten wurden, hier zu unterscheiden).

Nicht zu klären war etwa, allenfalls welche Verkaufsbroschüre A ██████ B ██████ nun schon vor dem 22.10.2004 bekommen hatte und insbesondere, was vor dem eigentlichen Beratungsgespräch bereits zu den MPC-Fonds besprochen wurde. Während der Zeuge Z ██████ zunächst sagte, A ██████ B ██████ die ganze Verkaufsbroschüre samt Anlagen mitgegeben zu haben (Seite 12 in ON 32), schränkte er dies später selbst ein, dass es sich dabei durchaus um die Broschüre zu einem älteren Fonds gehandelt haben könnte (Seite 20 in ON 32). Demgegenüber sagte A ██████ B ██████ aus, die Verkaufsbroschüre erst beim Gespräch vor der Zeichnung erhalten zu haben (Seite 8 in ON 31). Auf seinen eigenen Aussagen beruhen auch die Negativfeststellung dazu, ob und welche Passagen der Verkaufsbroschüre er überhaupt gelesen hatte oder mit ihm besprochen wurden und daher allenfalls seinen Zeichnungsentschluss (mit)beeinflussten, nachdem er selbst aussagte, dass Z ██████ sicher nicht Seite um Seite mit ihm durchgegangen sei, man setze sich ja nicht in eine Ecke und studiere das Prospekt (aaO; auch Seite 22 in ON 31). Dass man gemeinsam die Wirtschaftlichkeitsrechnung besprochen hätte, wurde wiederum vom Zeugen Z ██████ r bestritten wurde (Seite 16 in ON 32), sodass auch hier keine hohe Wahrscheinlichkeit für irgendeine der ausgesagten Varianten anzunehmen war.

Dass A ██████ B ██████ das Risikoprofil nicht schon vor der Zeichnung erhalten hatte (Seite 8 in ON 31), war schon deshalb glaubhaft, weil auch M ██████ ██████ dieses nicht kannte (Seite 12f in ON 32). Dass die Zeichnung auf die sinngemäße Aussage des Zeugen Z ██████ hin erfolgte, dass das Produkt bald weg sei, konnte auch aus seiner eigenen Aussage (Seite 20 in ON 32) geschlossen werden.

Dass sein Investment zur Altersvorsorge dienen sollte, wie der Zeuge B ██████ ausdrücklich aussagte (Seite 14 in ON 31), stand nicht im Widerspruch zur Aussage des Zeugen Z ██████ und stimmte vor allem auch mit den Angaben im Anlegerprofil überein, sodass ihm hier gefolgt werden konnte.

Glaubhaft war auch, dass der Zeuge B ██████ nicht gezeichnet hätte, wäre er über die Möglichkeit eines über den Totalverlust hinausgehenden Verlustes aufgeklärt worden (Seite 15 in ON 31). Dass er nichts davon wusste, ergab sich schon daraus, dass weder er noch M ██████ Z ██████ überhaupt wussten, dass Ausschüttungen zurückgefordert werden können. Gerade weil A ██████ B ██████ als Anleger geschildert wurde, der sich genau informiert und Risiken bewusst eingeht, erschien es auch durchaus glaubhaft, dass er nicht bereit war, die

Gefahr einer Haftung über das eingesetzte Kapital hinweg in Kauf zu nehmen. Dafür sprach auch die Aussage des Zeugen Z■■■■■, dass B■■■■■ „mit Sicherheit nicht gezeichnet“ hätte, wenn er ihm gesagt hätte, dass er unter Umständen sein Kapital verlieren könne (Seite 15 in ON 32). Auch wenn er diese Aussage später durchaus relativierte (Seite 21 in ON 32), ergab sich daraus in keiner Weise, dass A■■■■■ B■■■■■ ein Risiko über jenes des Totalverlustes hinaus einzugehen bereit war.

Für die Feststellungen zur Alternativveranlagung war zunächst zu beachten, dass hier nicht das Regelbeweismaß der ZPO Anwendung findet, sondern der Anleger den Schaden nur „plausibel“ im Sinn einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu machen hat, wogegen der Beweis offen steht, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher ist (vgl. RIS-Justiz RS003053 [T37], [T38]; RS0022900 [T28]). Es sind keine allzu großen Anforderungen zu stellen. Die Angaben des Zeugen B■■■■■, dass er sein Kapital entweder am Sparbuch gelassen oder in Wohnbauanleihen investiert hätte (Seite 7 und 14 in ON 31), schien schon deshalb durchaus glaubhaft und nachvollziehbar, weil er ja gerade solche Veranlagungen schon besaß (vgl. den Depotauszug ./8b). Insbesondere ergab sich aus dem angegebenen Anlageziel „Vorsorge“ kein Hinweis darauf, dass er mit dem veranlagten Betrag – etwa durch Investition in Aktien - „spekulieren“ und diesen besonders risikoträchtig anlegen wollte, wie die Beklagten vorbrachten. Auch dass ihm eine Veranlagung des am Sparbuch liegenden Geldes nicht „unter den Fingernägeln gebrannt“ hat schien schon deshalb plausibel, weil ja zwischen dem ersten Hinweis von M■■■■■ Z■■■■■ auf die Holland-Fonds und der tatsächlichen Zeichnung ein halbes Jahr verging und A■■■■■ B■■■■■ auch schon einige Zeit davor geraume Beträge am Sparbuch gehabt haben musste, auf deren Veranlagung ihn dann M■■■■■ Z■■■■■ immer wieder ansprach. Die Zeichnung der Holland-Fonds beruhte auch ganz offenbar nicht auf einem sogenannten „vorgefassten Anlageentschluss“, sondern ergab sich spontan aus dem festgestellten Gespräch mit M■■■■■ Z■■■■■. Es war daher glaubhaft und plausibel, dass A■■■■■ B■■■■■ alternativ das Geld am Sparbuch gelassen (wo es zunächst ohnehin verblieben wäre) oder letztlich in Wohnbauanleihen angelegt hätte. Diese alternativen Veranlagungsformen sagte er im Lauf seiner mehrstündigen Vernehmung zwei Mal übereinstimmend aus (Seite 7 und Seite 14 in ON 31), weshalb sie als überwiegend wahrscheinlich festgestellt werden konnten. Daran änderte auch der Nachsatz des Zeugen, es gebe ein Haus seiner Frau, das sie herrichten würden (Seite 14 in ON 31), nichts. Zum einen bestand überhaupt kein Vorbringen einer der Parteien, dass der Zeuge den Betrag nicht in eine Kapitalanlage, sondern für eine Haussanierung verwendet hätte. Zum anderen ließ seine diesbezügliche Bemerkung völlig offen, ob eine solche Sanierung überhaupt durchgeführt wurde, wann dies der Fall gewesen sein wäre, welcher Betrag dafür aufgewendet wurde und ob der veranlagte Betrag dafür überhaupt verwendet worden wäre. Schließlich war der veranlagte Betrag offenbar auch nicht unbedingt zum „Herrichten“

erforderlich, weil sonst das Investment in den MPC Holland 53 wohl unterblieben wäre, sodass eine Verwendung gerade des eingesetzten Kapitals für eine Haussanierung unwahrscheinlich schien. Insgesamt war daher die Plausibilität einer Veranlagung in Sparbuch oder Wohnbauanleihen nicht in Zweifel gezogen.

Dass beide Anlagegattungen als werterhaltend und Ertrag bringend angenommen werden konnten, ergab sich schon anhand des Depotauszuges ./8b, laut dem sämtliche Wohnbauanleihen – sei es im Jahr 2004 oder 2015 – einen Kurs von über 100 % aufwiesen. Im Übrigen wäre auch bei einer „Investition“ in ein Haus davon auszugehen gewesen, dass das eingesetzte Kapital als „Sachwert“ erhalten geblieben wäre.

Zu DI M■■■■ F■■■:

Auch hier standen die Beteiligungen an sich und auch die Tatsache, dass sie noch gehalten werden, außer Streit bzw waren unstrittig. Die von der Erstbeklagten vorgebrachten Ausschüttungsbeträge (./176a) wurden von der Zweitbeklagten nicht bestritten und vom Kläger außer Streit gestellt (AS 137, Band II). Der Brutto-Ausschüttungsbetrag zum MPC Holland 47 stimmte auch mit dem Schreiben der TVP ./J überein.

Die Feststellungen zu den Beratungsgesprächen beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen des Zeugen DI F■■■, weil der Berater A■■■■ G■■■ – auch über zahlreiche Nachfragen zu Veranlagungszweck oder Genauigkeit beim Durchlesen (Seite 22 in ON 40) - keine konkreten Erinnerungen mehr an die Gespräche hatte (Seite 19f in ON 40), was nach allgemeinen Erwägungen im Hinblick auf Gespräche aus dem Jahr 2003 bzw 2004 bestens nachvollziehbar war. Den zitierten Aussagen des Zeugen DI F■■■ standen daher keine widersprechenden Aussagen gegenüber, sie fanden aber durchaus auch Stütze in den Aussagen des Zeugen G■■■. So gab dieser etwa an, dass 2003/ 2004 nichts Negatives von MPC bekannt gewesen sei, was für die Aussage von DI F■■■, dass ihm die Beteiligung als an und für sich sicher und seriös dargestellt worden sei, sprach.

Dass er kein Risikoprofil und zumindest vor der Zeichnung keinen Kapitalmarktprospekt erhalten hatte, ging aus seiner Aussage hervor (Seite 5 und 12 in ON 40), wonach er dieses nicht kannte. Auch der Berater G■■■ kannte das Risikoprofil ./141b nicht und konnte sich auch nicht erinnern, dass ihm der Kapitalmarktprospekt bekannt geworden sei (Seite 19 in ON 40). Dabei wurde auch klar, dass der Zeuge mit dem zunächst von ihm angesprochenen „Risikoprofil“ nicht die Beilage ./141b, sondern vielmehr das sogenannte Anlegerprofil meinte. Hinsichtlich der Verträge und Beitrittsunterlagen konnte nur eine Negativfeststellung getroffen werden, weil sich auch der Berater G■■■ nicht mehr erinnern konnte, ob diese vor der Zeichnung übergeben wurden (Seite 21 in ON 40).

Dass er von der Kommanditistenhaftung wusste, sprach der Zeuge selbst an, wobei aus

seinen Aussagen (vgl Seite 6 in ON 40) klar hervorging, dass er sein Maximalrisiko in dieser Haftung und damit im Totalverlust des eingesetzten Kapitals sah, nicht aber, dass es aufgrund der steuerlichen Konstruktion darüber hinaus zu weiteren Verlusten kommen kann. Vielmehr ging der Zeuge offenbar davon aus, dass allfällige Steuern bereits in der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Verkaufsbroschüre berücksichtigt wären (Seite 16 in ON 40). Auch der Aussage des Zeugen G■■■■ zum steuerlichen Thema war in dieser Hinsicht nichts Gegenteiliges zu entnehmen (Seite 23 in ON 40) Überhaupt ging aus der gesamten Aussage des Zeugen DI F■■■ hervor, dass er die Beteiligung mit dem „Schönheitsfehler“ der Kommanditistenhaftung als durchaus sicher ansah, und dass für diese Einschätzung sowohl die Aussagen von A■■■■ G■■■■ wie auch die Verkaufsbroschüren bei beiden Beteiligungen ursächlich waren. Auch wenn sich DI F■■■ bei der Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 53 nicht mehr sicher war, ob er diese auch mit nach Hause genommen hatte (Seite 9 in ON 40), so war doch aus seinen gesamten Aussagen zu schließen, dass er wiederum („Prozedere wie ein Jahr zuvor“ - Seite 8 in ON 40) aufgrund des Gespräches wie auch der Verkaufsbroschüre seinen Entschluss zur Zeichnung des MPC Holland 53 fasste.

Dass über die Möglichkeit, mehr als das eingesetzte Kapital zu verlieren, aufgeklärt wurde, wurde in Wirklichkeit von den Beklagten gar nicht behauptet, ergab sich aber auch eindeutig aus den Aussagen von DI F■■■ wie auch von A■■■■ G■■■■ (Seite 25 in ON 40). Dass DI F■■■ den Fonds nicht gezeichnet hätte, wäre er über die Möglichkeit, mehr als das eingesetzte Kapital zu verlieren, aufgeklärt worden, ergab sich aus seiner Aussage (Seite 13 in ON 40), die einerseits durch keine anderslautenden Beweisergebnisse widerlegt oder in Zweifel gezogen war und andererseits auch aus seinem sonstigen Anlegeverhalten und seiner Beschäftigung mit der Kommanditistenhaftung. Dass seine Zweifel über den „Schönheitsfehler“ der Kommanditistenhaftung zerstreut wurden, bedeutet nicht zugleich, dass er auch bereit gewesen wäre, einen möglichen Verlust über seinen Beteiligungsbetrag hinaus in Kauf zu nehmen. Auch aus seiner Aussage, dass er sich um Details hinter dem Konstrukt nicht kümmerte (Seite 15 in ON 40), war in keiner Weise zu schließen, dass er auch ein über das Totalverlustrisiko hinausgehendes Risiko, von dem er ja nichts wusste, in Kauf genommen hätte. Vielmehr verwies der Zeuge schließlich darauf, dass er als Nichtfachmann genau deshalb zur Bank gehe, um seriös und fachgerecht beraten zu werden (aaO).

Die Feststellungen zur Alternativveranlagung beruhen auf der Aussage des Zeugen DI F■■■ (Seite 8 in ON 40). Zu beachten war wiederum das herabgesetzte Beweismaß, wobei die Angaben des Zeugen nicht nur in keiner Weise als widerlegt bzw als unplausibel dargestellt anzusehen waren, sondern im Gegenteil aufgrund seines sonstigen Anlegeverhaltens und des besonnenen, auf Sicherheit bedachten Eindrucks, den er bei der Vernehmung hinterließ, als glaubwürdig und sehr wahrscheinlich anzusehen waren. Dass die alternativen Veranlagungen

werterhaltend und ertragbringend gewesen wären, ergab sich aus deren festgestellter Natur, wobei hinsichtlich der Wohnbauanleihen auch auf die Ausführungen zum Zeugen B [REDACTED] verwiesen werden kann.

Dass DI F [REDACTED] auch ein Schreiben der TVP vom 29.7.2014 erhielt, blieb unstrittig; der Inhalt des Schreibens ergab sich dabei anhand des gleichen Schreibens an A [REDACTED] B [REDACTED] (./.L).

Die übrigen Feststellungen beruhen auf den angegebenen Beweismitteln.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. Allgemeines zum Schadenersatz bei fehlerhafter Anlageberatung:

Bei einer fehlerhaften Anlageberatung tritt der (reale) Schaden des Anlegers bereits durch den Erwerb der nicht gewünschten Vermögenswerte ein; dem Anleger gebührt dann grundsätzlich ein Anspruch auf Naturalersatz in der Form, dass ihm Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere der zu deren Erwerb gezahlte Kaufpreis zurückzuzahlen ist (RIS-Justiz RS0129706 [T2]). Auch bei der Berechnung des von beehrten Geldersatzes im Rahmen der Naturalrestitution muss auf den hypothetischen Verlauf einer Alternativveranlagung Bedacht genommen werden, weil ein Zustand herbeizuführen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis im Zeitpunkt der Beurteilung der Ersatzleistung, also bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, bestanden hätte (RIS-Justiz RS0030153 [T19]). Es ist daher im Zuge der Kausalitätsprüfung zu klären, wie der ordnungsgemäß informierte/ aufgeklärte Anleger disponiert hätte (T20). Den sich ergebenden Wert der hypothetischen Alternativanlage hat der Schädiger dem Anleger Zug um Zug gegen Übergabe der nicht gewollten Wertpapiere zu ersetzen (RS0108267 [T9]).

2. Zur Haftung der Zweitbeklagten:

2.1. Die Zeichnung der Beteiligungen kam unstrittig jeweils über entgeltliche Beratung durch die Zweitbeklagte zustande. Diese haftet als Bank für die unrichtige und mangelhafte Beratung durch ihren Angestellten (§ 1313a ABGB; RIS-Justiz RS0026069). Nach den sogenannten Wohlverhaltensregeln der §§ 11ff WAG 1996 hat die Informationserteilung dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (RIS-Justiz RS0123046 [T5]). Hat der Berater dem Anleger nicht alle für die Anlageentscheidung maßgeblichen Informationen erteilt, so war der Anleger – unabhängig von seiner Risikobereitschaft – aufgrund der ihm vorenthaltenen Informationen nicht in der Lage, das drohende Risiko umfänglich einzuschätzen, also die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (T9). Zu den für den Umfang der Beratungspflicht

maßgebenden Faktoren zählen die Erfahrungheit oder Unerfahrenheit des konkreten Kunden, seine Sachkundigkeit, der konkrete Umfang der erteilten Information (die Beratung muss vollständig richtig und verständlich sein), sie darf objektive Risiken nicht herunterspielen und muss der Rechtslage entsprechen. Beratung und Aufklärung sind nicht vom Kunden nachzufragen, sondern diesem anzubieten (T4). Auch ein erfahrener und informierter Kunde ist zu beraten und aufzuklären; verfügt der Kunde aber über besonderes eigenes Fachwissen, so dürfen die Anforderungen an die Aufklärungs- und Warnpflicht der Bank nicht überspannt werden. Einem versierten und aufgeklärten Bankkunden kann es nämlich zugemutet werden, seine wirtschaftlichen Interessen als Anleger selbst ausreichend zu wahren (T23). Der Sinn der in den Wohlverhaltensregeln des § 13 WAG geregelten Informationspflichten liegt in der Risikoüberwälzung auf die Bank. Diese Risikolage darf aber nicht dazu führen, dass das Spekulationsrisiko auch bei Erfüllung dieser Pflichten auf die Bank übertragen wird (RIS-Justiz RS0119752 [T4]). Die Risikogeneignetheit des Anlageprodukts ist der Risikobereitschaft des Kunden gegenüber zu stellen. Das Anlageziel ist durch die Erstellung eines Anlageprofils zu ermitteln. Aufgabe des Beraters ist es, das vom Kunden verfolgte Anlageziel mit der Risikoklasse des Investments abzustimmen. Besteht in dieser Hinsicht eine Divergenz, so muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Anlageberatung auf diesen Umstand und die dafür maßgebenden Faktoren deutlich hingewiesen werden (8 Ob 107/11k mwN).

2.2. Die gegenständlichen Kapitalanlagen bestehen wie festgestellt in Form einer mittelbaren, treuhändig gehaltenen Kommanditbeteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft. Unstrittig gelten für sie die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (dHGB) über die Haftung des Kommanditisten. Gemäß § 171 Abs 1 dHGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Gemäß Abs 2 wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Abs 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Gemäß § 172 Abs 4 dHGB gilt die Einlage eines Kommanditisten den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet, soweit sie zurückgezahlt wird (Satz 1). Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (Satz 2). Satz 2 setzt die Auszahlung tatsächlicher Gewinne voraus. Maßgeblich für die Gewinnermittlung ist der Jahresabschluss, sodass Verluste iSd Norm auch Buchverluste, insbesondere durch Sonderabschreibungen sind (*BeckOK HGB/Häublein* HGB § 172 Rn. 30-31 mwN).

Nach den Feststellungen schrieben sämtliche Fonds – zumindest anfangs auch plangemäß –

Bilanzverluste, sodass die vorgenommenen Ausschüttungen Einlagenrückgewährten mit den Konsequenzen des § 172 Abs 4 dHGB darstellen. Es ist daher – völlig unstrittig - auf zweifache Weise möglich, dass ein Anleger sein veranlagtes Kapital, das er in Form der Kommanditeinlage geleistet hat, zur Gänze verlieren kann („Totalverlustrisiko“): einerseits etwa bei einer Insolvenz der Gesellschaft; andererseits dann, wenn er seine Einlage in Form von Ausschüttungen zurück erhält und in diesem Umfang seine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wiederauflebt.

Darüber hinaus ist es aber, wie der Kläger vorbrachte, nach dem Sachverhalt aufgrund der Besteuerung anhand einer fiktiven Rendite möglich, dass ein Anleger sogar mehr an Kapital verlieren kann, als er anlegen wollte, weil selbst bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der Rückforderung sämtlicher Ausschüttungen Steuerbeträge zu entrichten sind.

Dies ist einerseits der Fall, wenn überhaupt keine Ausschüttungen erfolgen, weil dann dem Anleger dennoch eine Steuerpflicht entsteht. Zum anderen dann, wenn nicht gewinngedeckte Ausschüttungen (siehe dazu oben), also in Wirklichkeit Rückzahlungen auf die Kommanditeinlage erfolgen, die zu einem Wiederaufleben der Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern führen. Da von den Ausschüttungen noch vor der Auszahlung an den Anleger die sogenannten „Hollandsteuern“ abgezogen und bezahlt werden, fließt dem Anleger weniger an Kapital zu, als sich seine Haftsumme gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wiederauflebt. Im schlimmsten Fall kann der Anleger also sein gesamtes Kapital (in Höhe der Kommanditeinlage) zuzüglich der – fiktiv berechneten, aber tatsächlich anfallenden - Steuern verlieren.

2.3. Nach Ansicht des Gerichtes liegen damit Umstände vor, die eine wesentliche Risikoerhöhung gegenüber einem „bloßen“ Totalverlust darstellen, der soweit ersichtlich in den bisherigen höchstgerichtlichen Entscheidungen stets den absoluten „worst case“, also den größtmöglichen Verlust eines Anlegers darstellte. Gleichviel, ob man darin ein Risiko eigener Art (eine Art „Mehrverlustrisiko“) oder nur einen Aspekt der steuerlichen Risiken sieht, liegt nach Ansicht des Gerichts eine eigenständige, abgrenzbare Informationspflicht darüber, dass unter Umständen auch mehr als das investierte Kapital verloren gehen kann, vor. Es wäre daher über diese Umstände gesondert aufzuklären gewesen, wenn – wie in den vorliegenden Fällen – als Anlageziel „Vorsorge“ angegeben wurde und der Anleger nicht erkennbar über diese Besonderheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Konstruktion informiert war. Auch ein risikofreudiger Anleger, der bewusst in Kauf nimmt, unter Umständen sein gesamtes eingesetztes Kapital zu verlieren, muss nach Ansicht des Gerichts nicht damit rechnen, dass er mehr als sein eingesetztes Kapital verlieren kann, umso mehr, als in den Beitrittsunterlagen gleich mehrmals davon die Rede ist, dass es im „Extremfall“ zum Verlust der gesamten Einlage kommen könne – aber eben nicht darüber hinaus.

Diese steuerlichen Auswirkungen mögen zunächst als unbedeutender Nebenaspekt erscheinen, begründen nach Ansicht des Gerichtes aber im Endeffekt eines der wesentlichen Risiken der Beteiligung, nämlich dass entgegen allgemeiner Erwartungen mehr als das eingesetzte Kapital verloren gehen kann. Wie festgestellt, hat sich bei beiden Anlegern genau dieses Risiko letztlich auch verwirklicht, indem von ihnen die Ausschüttungen unter Nichtanrechnung der bereits abgeführten „Hollandsteuern“ zurückgefordert werden.

Anders als beim sogenannten „Ausschüttungsschwindel“ (4 Ob 65/16m; 6 Ob 193/15y) handelt es sich dabei nicht um einen Teilaspekt des Totalverlustrisikos, weil das Verlustrisiko über jenes des Totalverlusts hinausgeht. Aber auch eine Aufklärung über die mögliche Rückforderung bereits geleisteter Ausschüttungen umfasst dieses Verlustrisiko nicht mit, weil es zum einen auch besteht, wenn gar keine Ausschüttungen erfolgen, und zum anderen darüber aufzuklären wäre, dass eine allfällige Rückforderung geleisteter Ausschüttungen „brutto“, also unter Nichtanrechnung bereits abgeführter Steuern erfolgen kann.

2.4. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass eine ausdrückliche Aufklärung über dieses Risiko, aufgrund der steuerlichen Konzeption der Fonds mehr als das eingesetzte Kapital zu verlieren, weder in den Beratungsgesprächen mit A■■■■ B■■■■ und DI F■■■ noch in den schriftlichen Unterlagen, die vor der Zeichnung ausgehändigt wurden, erfolgte. Wie oben dargelegt kann dieses Risiko nicht als von der Aufklärung über das Totalverlustrisiko oder über die (bloße) Rückforderung von Ausschüttungen mitumfasst angesehen werden, weshalb sich weitere Feststellungen zu diesen geltend gemachten Beratungsfehlern erübrigen. Entgegen dem Vorbringen der Erstbeklagten sind aber auch die Hinweise zu den steuerlichen Aspekten, wie sie in den Beitrittsunterlagen enthalten waren, nicht geeignet, eine solche Aufklärung zu ersetzen. Richtig ist, dass – unter der Überschrift „*Steuervorteil Holland Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern*“ etwa in den Verkaufsbroschüren zum MPC Holland 47 und 53 wie festgestellt darauf hingewiesen wird, dass Ausgangspunkt der Besteuerung das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen Gesellschafter sei, dem eine fiktive Rendite von jährlich 4 % unterstellt werde, die mit 30 % besteuert werde. Einen Hinweis, dass die Besteuerung auch dann anfällt, wenn überhaupt keine Ausschüttungen erfolgen – also Steuern auch anfallen, wenn Verluste gemacht werden oder Ausschüttungen zurückgefordert werden, stellt dies jedoch nicht dar und vermag dies nach Ansicht des Gerichts auch nicht zu ersetzen. Im Gegenteil wird in der Folge auf die „*Einkommensteuerschuld*“ Bezug genommen, was nach allgemeinem Verständnis bedeutet, dass für ein Einkommen Steuern vorgeschrieben werden, nicht aber für Verluste. Wie erwähnt wurde als „*Extremfall*“ schließlich der Verlust der gesamten Einlage bezeichnet. Es ist auf die oben zitierte Rechtsprechung zu verweisen, wonach Beratung und Aufklärung nicht vom Kunden nachzufragen, sondern diesem anzubieten sind (RIS-Justiz RS0123046 [T4]). Die

sachgerechte Aufklärung ist keine „Holschuld“ des Anlegers, sondern eine „Bringschuld“ des Beraters. Auch die in Anlegerprofil bzw Beitrittserklärung enthaltenen Hinweise zu einer möglichen Änderung der Steuergesetzgebung legen nur dar, dass die dargestellten Steuerauswirkungen von der weiteren Gesetzgebung und Verwaltungspraxis abhängen, lassen aber in keiner Weise die Risiken erkennen, die bereits aufgrund der *bestehenden* Rechtslage im Zusammenhang mit der *gewählten* Steuerkonstruktion bestehen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob das gewählte Steuermodell günstiger als nach österreichischem oder deutschem Recht war, sondern nur darauf, dass ein Risiko, mehr als das eingesetzte Kapital zu verlieren, bestand, sodass weitere Feststellungen zu diesem Themenbereich unterbleiben konnten.

2.5. Die unterlassene Aufklärung war nach den Feststellungen sowohl beim Anleger A ■■■■■ B ■■■■■ als auch bei DI M ■■■■■ F ■■■■■ kausal für die Zeichnung.

2.6. Die Zweitbeklagte schuldete die sachgerechte Aufklärung aufgrund der Beratungsverträge. Die Zweitbeklagte wendete zwar ein, es sei nicht Aufgabe eines Anlageberaters, sämtliche wirtschaftliche Vorgänge der Fonds genauestens inhaltlich zu überprüfen, weil dies ein Hintergrundwissen voraussetzen würde, das selbst von einem versierten Bankbetreuer nicht verlangt werden könnte. Dass der Zweitbeklagten die konkreten, mit der steuerlichen Konstruktion zusammenhängenden Risiken nicht erkennbar gewesen wären und sie deshalb kein Verschulden träge, hat sie aber gar nicht behauptet. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Zweitbeklagte als gewerbsmäßiger Vermittler von Kapitalanlagen nicht dazu in der Lage gewesen sein sollte. Das Verschulden der Zweitbeklagten an der Unterlassung der gebotenen Aufklärung war daher gemäß § 1298 ABGB zu vermuten.

Der Rechtswidrigkeitszusammenhang – dessen Fehlen zum konkreten Beratungsmangel auch nicht eingewendet wurde - ist schon deshalb gegeben, weil sich das Risiko, über das nicht aufgeklärt wurde, nach den Feststellungen verwirklicht hat, indem die Anleger nun von den finanzierenden Banken in Anspruch genommen werden, und zwar in Höhe der gesamten „Brutto“ Ausschüttungen inklusive der bereits als Steuern abgeführten Beträge.

2.7. Hätte der Anleger bei richtiger Beratung die Anleihen nicht gekauft, hat er im Rahmen der Naturalrestitution (§ 1323 ABGB) - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen – einen Anspruch auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen (RIS-Justiz RS0120784 [T3]; RS0108267 [T15]). Der Schaden des Anlegers liegt im Erwerb einer Anlage, die er so nicht gewollt hat (RIS-Justiz RS0120784 [T14a]).

Der Oberste Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Anleger daher einen Anspruch auf

Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen das Angebot auf Übertragung der Rechte ihrer Beteiligung haben (vgl 3 Ob 122/15i). Der Einwand der Untunlichkeit der Naturalrestitution läuft daher ins Leere.

2.8. Ein Mitverschulden von A■■■■ B■■■■ oder DI F■■■ iSd § 1304 ABGB ist nicht ersichtlich. Wie schon unter Punkt 1.4. dargestellt, hatten die Anleger aufgrund der konkreten Vertriebsunterlagen, insbesondere der Darstellungen des „*Steuervorteil Holland Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern*“ in den Vertriebsbroschüren, aber auch der Hinweise auf mögliche Änderungen in der Steuergesetzgebung oder den Hinweis, einen Steuerberater zu konsultieren, keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die angepriesene fiktive Rendite nicht nur Steuervorteile, sondern auch Nachteile aufweisen könnte, dies insbesondere im Hinblick auf das angegebene Veranlagungsziel „Vorsorge“. Warum konkret A■■■■ B■■■■ oder DI F■■■ im Hinblick auf die dazu unterbliebene Aufklärung ein Mitverschulden iSd § 1304 ABGB getroffen haben sollte, haben die Beklagten im Übrigen auch gar nicht dargestellt.

2.9. Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit dem Zeitpunkte zu laufen, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden ist (RIS-Justiz RS0034951). Wenn der Geschädigte die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. Dabei ist auf die Umstände des konkreten Falles abzustellen. Die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327). Der Geschädigte darf sich nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von der Person des Ersatzpflichtigen eines Tages zufällig Kenntnis erhält. (RIS-Justiz RS0065360 [T3]). Die bloße Möglichkeit zur Ermittlung maßgebender Tatsachen ersetzt deren Bekanntsein an sich nicht; allerdings genügt die Kenntnis von Umständen, aufgrund derer der Geschädigte die einem bestimmten Ersatzpflichtigen zurechenbare Schadensursache ohne nennenswerte Mühe - und demnach zumutbarerweise - hätte in Erfahrung bringen können. Nur unter dieser Voraussetzung gilt die erörterte Kenntnis in dem Zeitpunkt als erlangt, in dem sie dem Geschädigten bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre (RIS-Justiz RS0034366 [T20]). Hätte der Kläger bei Studium der ihm nach Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen erkennen bzw durch weitere Erkundigungen klären können, dass er ein Finanzprodukt erworben hat, das nicht seinen Vorstellungen entsprach, ist von einem Beginn der Verjährungsfrist auszugehen (8 Ob 135/10a).

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass, wenn der Kläger sein Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten stützt, in Wahrheit selbständige Ansprüche vorliegen, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind und dieser Grundsatz

auch für mehrere geltend gemachte Beratungsfehler gilt, sofern nicht ein Beratungsfehler bloß einen Teilaspekt eines anderen darstellte (RIS-Justiz RS0050355 [T10] = RS0039255 [T9] = 5 Ob 133/15t).

Wie bereits dargestellt, bestanden für die Anleger weder bei Zeichnung, noch bei nachträglicher genauer Lektüre der ihnen seinerzeit übergebenen Verkaufsbroschüren, Beitrittsunterlagen und später erhaltenen Unterlagen ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass unter Umständen auch mehr als ihr eingesetztes Kapital verloren gehen kann. Wann konkret ihnen dieser Umstand hätte bewusst werden müssen, wurde auch nicht vorgebracht. Es ist daher von Umständen, welche die Verjährungsfrist in Gang setzen, jedenfalls nicht vor den Schreiben der TVP im Jahr 2014 auszugehen. Erst mit diesen Schreiben musste den Anlegern klar werden, dass die Gesellschaftsgläubiger nicht nur die tatsächlich an die Anleger geflossenen Ausschüttungen, sondern auch die Beträge der bereits abgeführten Steuern rückforderten. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB war daher bei Klageeinbringung noch nicht abgelaufen.

2.10. Ansprüche von A ■■■ B ■■■:

2.10.1.: Leistungsansprüche:

A ■■■ B ■■■ hat, weil ihm nach den Feststellungen das Kapital bei Schluss der mündlichen Verhandlung erhalten geblieben wäre, Anspruch auf Ersatz des eingesetzten Kapitals plus Agio von insgesamt 21.000 EUR Zug um Zug gegen Angebot der Übertragung seiner Ansprüche betreffend die Kommanditanteile abzüglich der erhaltenen (nämlich tatsächlich zugeflossenen) Ausschüttungen von 5.298,66 EUR, sohin 15.701,34 EUR.

Die Festsetzung des Ertrags aus der Alternativveranlagung konnte auch ohne Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens nach § 273 Abs 1 ZPO erfolgen (vgl RIS-Justiz RS0125829 [T4]) und erschien mit 3 % p.a. durchaus angemessen. Zu berücksichtigen war im Rahmen dieser Festsetzung, dass anhand der getroffenen Feststellungen zu den Alternativanlagen von A ■■■ B ■■■ nicht auszuschließen war, dass – für die Wohnbauanleihen - ein Ausgabeaufschlag zu zahlen gewesen wäre (Einwand der „Sowiesokosten“ durch die Zweitbeklagte), was angesichts der Behauptungs- und Beweislast des Anlegers für die Entwicklung seiner Alternativeranlagung zu seinen Lasten zu berücksichtigen war. Es wurde daher nach § 273 ZPO ein Agio von 2 % des veranlagten Kapitals, das sind rund 412 EUR angenommen, sodass sich die zu erzielenden Erträge aus einem veranlagten Betrag von 20.588 EUR errechneten. Die Zins- und Zinseszinsrechnung ergab dabei anhand jener Parameter, die der Kläger in seiner Schadensberechnung .A1 verwendete (360 Tage/ Jahr; Zeitraum 22.10.2004 bis 1.9.2014) dennoch jedenfalls den begehrten Ertrag aus der Alternativveranlagung von 5.803,26 EUR, weil das Gericht anders

als der Kläger für die Zinsberechnung die erhaltenen Ausschüttungen nicht jeweils ab dem Datum der Auszahlung vom Kapital der hypothetischen Alternativanlage abzog, sondern deren Ertrag zunächst anhand des gesamten hypothetisch veranlagten Kapitals ermittelt und erst danach die erhaltenen Ausschüttungen abzog (kurzfristige Überprüfung der Zinseszinsrechnung etwa anhand www.zinsen-berechnen.de, www.online-rechner.at und www.jusline.at/zinsrechner.html). Das Leistungsbegehren war daher unter Berücksichtigung des § 405 ZPO in Höhe von 21.454,32 EUR berechtigt.

Sofern der Kläger den begehrten Ertrag aus der Alternativveranlagung auch auf 4 % „gesetzliche“ Zinsen ab der Veranlagung stützte, ist ihm entgegenzuhalten, dass gesetzliche Verzugszinsen erst ab Fälligkeit des Zahlungsbegehrens gebühren. Begehrt der Kläger aufgrund einer Rückabwicklung einer Veranlagung Zinsen ab dem Veranlagungszeitpunkt, muss er behaupten und beweisen, dass er das Kapital zu diesem Zinssatz veranlagt hätte (RIS-Justiz RS0080084 [T2]). 4 % Verzugszinsen gebühren daher erst ab Zustellung der Klage (vgl. RIS-Justiz RS0023392 [T6]).

Ein Abzug des hypothetischen Zinsgewinns aus den erhaltenen Ausschüttungen war nicht vorzunehmen. Soweit dieses Vorbringen auf ein Mitverschulden eines Anlegers hinausläuft, der erhaltene Ausschüttungen nicht angelegt hat, ist nicht ersichtlich, dass bei Erhalt der Ausschüttungen der Schadenseintritt schon bekannt gewesen wäre. Im Übrigen ist der Geschädigte im allgemeinen nicht verpflichtet, eigenes Kapital zur Schadensbehebung aufzuwenden (RS0031088 [T1]).

2.10.2.: Feststellungsanspruch:

Zusätzlich zu einem Leistungsbegehren in Form der „Naturalrestitution“ kommt ein Feststellungsbegehren insoweit in Betracht, als der Anleger behauptet und nachweist, dass ihm künftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden entstehen können (RIS-Justiz RS0129706).

Wie das festgestellte Schreiben der TVP zeigt, drohen A■■■■ B■■■■ weitere Schritte der finanzierenden Banken im Hinblick auf die Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttungen. Das Feststellungsbegehren besteht daher zu Recht.

2.11: Ansprüche von DI M■■■■ F■■■:

2.11.1.: Leistungsansprüche:

Auch DI F■■■ wäre nach den Feststellungen das Kapital bei Schluss der mündlichen Verhandlung erhalten geblieben. Er hat daher ebenfalls Anspruch auf Ersatz des eingesetzten Kapitals plus Agio von insgesamt 21.000 EUR Zug um Zug gegen Angebot der Übertragung seiner Ansprüche betreffend die Kommanditanteile abzüglich der erhaltenen (nämlich tatsächlich zugeflossenen) Ausschüttungen von 7.269,85 EUR, sohin 13.730,15 EUR.

Die Festsetzung des Ertrags aus der Alternativveranlagung konnte wiederum ohne Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens nach § 273 Abs 1 ZPO erfolgen (vgl RIS-Justiz RS0125829 [T4]) und erschien mit 3 % p.a. durchaus angemessen. Zu berücksichtigen war im Rahmen dieser Festsetzung wiederum, dass anhand der getroffenen Feststellungen zu den Alternativenanlagen von DI F. sehr wohl davon auszugehen war, dass ein Ausgabeaufschlag zu zahlen gewesen wäre (Einwand der „Sowiesokosten“ durch die Zweitbeklagte). Dieser wurde nach § 273 ZPO mit 2 % des veranlagten Kapitals, das sind rund 412 EUR angenommen, sodass sich die zu erzielenden Erträge aus einem veranlagten Betrag von 20.588 EUR bzw für jede seiner Beteiligungen aus jeweils 10.294 EUR errechneten. Dabei ergab sich anhand jener Parameter, die der Kläger in seiner Schadensberechnung .A2 verwendete (360 Tage/ Jahr; Zeitraum 12.9.2003 bis 1.9.2014 bei MPC Holland 47 und 18.8.2004 bis 1.9.2014 bei MPC Holland 53) jedenfalls der begehrte Betrag aus der hypothetischen Alternativveranlagung von 5.909,84 EUR, dies bereits unter Berücksichtigung des hypothetischen Ausgabeaufschlages. Zur Berechnung kann auf die Ausführungen unter 2.10.1. verwiesen werden.

Verzugszinsen von 4 % gebührten ab Zustellung der Klage am 6.11.2014

2.11.2.: Feststellungsanspruch:

Wie das festgestellte Schreiben der TVP zeigt, drohen auch DI F. weitere Schritte der finanzierenden Banken im Hinblick auf die Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttungen. Das Feststellungsbegehren besteht daher zu Recht.

3. Zur Haftung der Erstbeklagten:

3.1. Prospekthaftung:

3.1.1. Prospekthaftung nach § 11 KMG:

Auf eine Haftung auf Grund des Kapitalmarktprospektes hat sich der Kläger zuletzt nicht mehr berufen. Sie würde nach den Feststellungen überdies schon an der mangelnden Kausalität des Kapitalmarktprospektes für den Anlageentschluss scheitern, weil die Kapitalmarktprospekte in keinem Fall übergeben wurden.

3.1.2. allgemeine zivilrechtliche Prospekthaftung:

3.1.2.1. Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 4 Ob 155/14v die Grundsätze und Rechtsprechung zur sogenannten allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung wie folgt zusammengefasst:

„1. Bei der Prospekthaftung ist zwischen der Haftung nach § 11 KMG für Kapitalmarktprospekte und jener nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für

Werbeprospekte, Fact Sheets (soweit sie nicht Teil des Kapitalmarktprospektes sind) udgl zu unterscheiden (4 Ob 174/11h = RIS-Justiz RS0108623 [T1]; 4 Ob 90/14k).

2. Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass Prospekthaftungsansprüche nicht nur nach § 11 KMG (mangelhafte Angaben im Kapitalmarktprospekt), sondern auch nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen dann bestehen, wenn der Anleger durch falsche, unvollständige oder irreführende Prospektangaben zur Zeichnung einer Kapitalanlage bewegt wird. Es handelt sich dabei um eine typisierte Vertrauenshaftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss (4 Ob 353/98k; 9 Ob 43/13h; 4 Ob 90/14k).

3. Durch die Verbreitung fehlerhafter Prospekte werden die dem Publikum gegenüber bestehenden Informationspflichten verletzt, die den vorvertraglichen Aufklärungspflichten entsprechen und auf denselben Grundwertungen beruhen (10 Ob 9/12i; 10 Ob 69/11m mwN). Der Prospekt bildet im Regelfall die Grundlage für den wirtschaftlich bedeutsamen und mit Risiken verbundenen Beteiligungsentschluss. Aus diesem Grund muss sich der potentielle Kapitalanleger grundsätzlich auf die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben verlassen dürfen. Es haben alle jene Personen für eine sachlich richtige und vollständige Information einzustehen, die durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an der Prospektgestaltung einen besonderen - zusätzlichen - Vertrauenstatbestand schaffen (RIS-Justiz RS0107352).

4. Voraussetzung für eine Prospekthaftung ist schon angesichts ihres schadenersatzrechtlichen Charakters, dass der in Anspruch Genommene die Unrichtigkeit der Prospektangaben kennt oder kennen musste (RIS-Justiz RS0108625). Die unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben müssen darüber hinaus wesentlich, das heißt so beschaffen sein, dass sich unter Anlegung eines objektiven Maßstabs ein durchschnittlicher, verständiger Anleger von diesen Angaben bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Anlagemöglichkeiten beeinflussen lässt (RIS-Justiz RS0108624; 9 Ob 43/13h).

5. Ein durch irreführende Werbebroschüren verursachter Irrtum über die Risikogeneigntheit und Wertstabilität eines Wertpapiers kommt als Haftungsgrund für einen Schadenersatzanspruch in Betracht (8 Ob 17/12a; 4 Ob 207/11m; 2 Ob 24/13p; 9 Ob 43/13h; 4 Ob 90/14k).

6. Die für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch erforderliche Kausalität zwischen den mangelhaften Prospektangaben und dem Anlageentschluss ist gegeben, wenn sich der Anleger im Vertrauen auf den ihm bekannten Prospekt zum Kauf entschlossen hat, wenn er also die unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospektangaben tatsächlich zur Grundlage seiner schadensauslösenden Disposition gemacht hat (RIS-Justiz RS0108626).

7. Ein Prospekt muss nicht eine gewisse Form haben, um die Prospekthaftung auszulösen, der Prospektbegriff ist vielmehr im umfassenden Sinn zu verstehen. Maßgeblich ist, ob der Werbeprospekt des freien Kapitalmarkts dem Vertrieb einer Anlage dient und dabei generell geeignet ist, den Anlageentschluss eines potentiellen Anlegers in Ansehung einer konkreten Anlage zu beeinflussen, indem er den Anschein ausreichender und objektiver Anlageinformation erweckt (RIS-Justiz RS0108623; 10 Ob 32/13y, 9 Ob 43/13h).

8. Maßstab für die schadenersatzrechtliche Beurteilung eines Prospekts wegen inhaltlicher Mängel, im Besonderen Unvollständigkeit, sind nicht die Einzeltatsachen, sondern es kommt darauf an, welches Gesamtbild der Prospekt durch seine Aussagen über das beworbene Anlageobjekt in Ansehung von der Vermögenslage, Ertragslage und Liquiditätslage macht (RIS-Justiz RS0108624; 9 Ob 43/13h).

9. Der Beurteilung eines Werbetextes sind nicht einzelne Teile für sich, sondern der Text in seiner Gesamtheit zu unterziehen (RIS-Justiz RS0078352, RS0043590 [T46]). Welchen Eindruck eine Ankündigung auf den Durchschnittsleser vermittelt, ist eine Rechtsfrage, die nach objektiven Maßstäben zu lösen ist. Maßgeblich ist die Verkehrsauffassung, nämlich der Eindruck, der sich bei auch nur flüchtigem Lesen für den Durchschnittsinteressenten ergibt, wobei der Ankündigende bei Mehrdeutigkeit der Ankündigung auch die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen muss (RIS-Justiz RS0043590).“

3.1.2.2. Die Erstbeklagte brachte selbst vor und dies ergibt sich auch aus den Feststellungen, dass gemeinsam mit den Verkaufsbroschüren stets auch Anlegerprofil und Beitrittserklärung ausgehändigt wurden, die sich in einer Lasche auf der letzten Seite der Broschüren befanden.

Legt man die oben geschilderten Grundsätze auf diese Unterlagen an, ergibt sich, dass sie in ihrer Gesamtheit ein Prospekt bilden, für dessen Fehlerhaftigkeit nach allgemeiner zivilrechtlicher Prospekthaftung einzustehen ist. Denn es werden sowohl in der Verkaufsbroschüre zum MPC Holland 47 als auch zum MPC Holland 53 nicht nur umfangreich detaillierte Angaben etwa zur Emittentin, zu den einzelnen Immobilien und Mietern, den prognostizierten Ausschüttungen bis hin zu steuerlichen Auswirkungen gemacht. Vielmehr wird gerade durch die in Anlegerprofil und Beitrittserklärung enthaltenen Risikohinweise - insbesondere Beitritt zu einer deutschen Kommanditgesellschaft, möglicher Totalverlust, Haftung mit der Einlage des Kommanditisten, mögliches Wiederaufleben dieser Haftung und mögliche Änderungen der Steuergesetzgebung - beim Durchschnittsleser der Anschein ausreichender und objektiver Anlageinformation erweckt. Indem nicht nur Aussagen mit Werbecharakter getätigt werden, sondern auch ausdrückliche Risikohinweise erfolgen entsteht der Eindruck, dass umfassend über Chancen und Risiken der Veranlagung informiert wird. Nicht einmal der abschließende Hinweis auf das Kapitalmarktprospekt enthält einen Hinweis darauf, dass die Risiken in Verkaufsbroschüre samt Anlegerprofil und

Beitrittserklärung eventuell nur unvollständig dargestellt wären und daher auf den Kapitalmarktprospekt verwiesen werde.

Die Erstbeklagte, die auf den Broschüren als Mitherausgeber aufschien, hat daher für unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben darin einzustehen.

3.1.2.3. Die Angaben über die niederländische Pauschalbesteuerung sind nach Ansicht des Gerichts unvollständig und irreführend. In den Verkaufsbroschüren wird in mehrfacher Hinsicht der Eindruck vermittelt, dass es sich um ein sicheres (hervorgehoben: „*Sicherheitscheck*“; „*Sicherheitskonzept*“) Investment im lukrativen niederländischen Immobiliensektor handelt, das sich auch wegen seiner besonders günstigen steuerlichen Behandlung durch die niederländische Pauschalbesteuerung auszeichnet. Die Beschreibung der „*Steuervorteile*“ erfolgte dabei nicht nur am Rande, sondern war als einer der zentralen Vorzüge der Veranlagung über mehrere Absätze zuzüglich einer Tabelle herausgearbeitet und versprach „*attraktive Ergebnisse nach Steuern*“. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass Steuern auch dann anfallen, wenn es gar keine „*Ergebnisse*“, sprich Ausschüttungen gibt oder dass bei einer Rückforderung von Ausschüttungen auch jener Betrag zurückgefordert wird, der bereits für Hollandsteuern abgeführt wurde, findet sich dagegen nicht. Damit bleibt aber die Darstellung der Steuersituation, auch unter Einbeziehung der Risikohinweise, unvollständig und irreführend. Ein Durchschnittsleser muss anhand des Eindrucks, den das Gesamtprospekt vermittelt, allein aus der Beschreibung der Besteuerung basierend auf einer fiktiven Rendite nicht schließen, dass abweichend von der allgemeinen Lebenserfahrung Steuern nicht nur auf Kapitalerträge anfallen sondern auch dann, wenn es gar keine Erträge gibt. Gerade wenn ein Leser bereits Erfahrungen mit anderen Veranlagungen wie Sparbuch, Anleihen oder Aktien gesammelt hat, wird eine solche steuerliche Behandlung umso weniger seinen bisherigen Erfahrung entsprechen. Die dem Steuermodell der ausländischen Unternehmensbeteiligung immanenten besonderen Risiken hätten für eine vollständige Information ebenso *klar* und *ausdrücklich* dargestellt werden müssen wie ihre Vorteile. Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass sich die Gesetzeslage und Verwaltungspraxis ändern können, ist ein Allgemeinplatz und vermag den geforderten Hinweis nicht zu ersetzen.

Die Erstbeklagte hat daher für diese Angaben einzustehen, sofern sie den Anlageentschluss zumindest mitbeeinflussten. Die Ursächlichkeit eines Prospektfehlers ist gegeben, wenn sich der Anleger im Vertrauen auf den ihm bekannten Prospekt zum Kauf entschlossen hat, wenn er also die unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospektangaben tatsächlich zur Grundlage seiner schadensauslösenden Disposition gemacht hat. (RS0108626 [T1], [T3]).

3.1.2.4. Zu A [REDACTED] B [REDACTED]:

Da die Kausalität der Prospektangaben für seinen Anlageentschluss nicht feststeht, haftet die

Erstbeklagte ihm gegenüber nicht aufgrund der allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung.

3.1.2.5. Zu DI M [REDACTED] F [REDACTED]:

Nach dem Sachverhalt waren die Angaben in der Verkaufsbroschüre (samt Betrittsunterlagen) mitursächlich für den Anlageentschluss. Die Erstbeklagte haftet ihm daher aus dem Titel der allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung.

Was die Einwände des Mitverschuldens, der Verjährung und der Untunlichkeit der Naturalrestitution betrifft, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

3.2. Sonstige Anspruchsgrundlagen gegenüber der Erstbeklagten:

Soweit sich der Kläger gegenüber der Erstbeklagten auf weitere Anspruchsgrundlagen, insbesondere Arglist und sittenwidrige Schädigung beruft, war eine abschließende Klärung des Sachverhaltes anhand der bisherigen Beweisergebnisse nicht möglich. Das Klagebegehren betreffend der Ansprüche von A [REDACTED] B [REDACTED] gegenüber der Erstbeklagten kann daher im Rahmen dieses Teilurteils nicht abschließend entschieden werden.

4. Solidarische Haftung:

Da sich die Anteile der beiden Beklagten am Erwerb der ungewünschten Veranlagung nicht bestimmten lassen, haften sie gemäß § 1302 ABGB solidarisch.

5. Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 Abs 4 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 16
Wien, 22. Dezember 2016
Mag. Lothar Komers, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG